



**Europäische  
Investitionsbank**

*Die Bank der EU*



# Berichte des Prüfungsausschusses über das Geschäftsjahr 2016



# **PRÜFUNGSAUSSCHUSS**

**Bericht an den Rat der Gouverneure**

**für das Jahr 2016**

**PRÜFUNGS AUSSCHUSS****BERICHT AN DEN RAT DER GOUVERNEURE****für das Geschäftsjahr 2016****Inhaltsverzeichnis**

|   |           |
|---|-----------|
| <b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>  | <b>3</b>  |
| <b>1 EINLEITENDE BEMERKUNGEN .....</b>  | <b>4</b>  |
| <b>2 WICHTIGSTE FESTSTELLUNGEN .....</b>                                      | <b>5</b>  |
| <b>3 ERGEBNIS DER TÄTIGKEIT DER EXTERNEN ABSCHLUSSPRÜFER .....</b>            | <b>8</b>  |
| <b>4 INNENREVISION, GENERALINSPEKTION, RISIKOMANAGEMENT UND COMPLIANCE .</b>  | <b>11</b> |
| <b>5 DIE EINHALTUNG DER BEST PRACTICE IM BANKENSEKTOR DURCH DIE EIB .....</b> | <b>14</b> |
| <b>6 SCHWERPUNKTE DER ZUKÜNFTIGEN TÄTIGKEIT .....</b>                         | <b>17</b> |
| <b>7 SCHLUSSFOLGERUNGEN .....</b>   | <b>18</b> |

## ZUSAMMENFASSUNG

Laut Satzung der EIB ist der Prüfungsausschuss dafür zuständig, die Finanzausweis der EIB zu prüfen, sicherzustellen, dass das Management der Bank die Best Practice im Bankensektor anwendet, und zu überwachen, dass die Geschäfte der Bank ordnungsgemäß durchgeführt werden; dies gilt insbesondere für das Risikomanagement und die Überwachung. Der vorliegende Bericht ist für den Rat der Gouverneure bestimmt. Er enthält genaue Angaben zur Tätigkeit des Prüfungsausschusses sowie zu seinen wichtigsten Feststellungen, Empfehlungen und Schlussfolgerungen seit dem Zeitpunkt des vorangegangenen Berichts, nämlich Mai 2016.

Der Prüfungsausschuss hielt an 19 Tagen 11 Sitzungen ab. Während dieser Sitzungen fanden regelmäßige Erörterungen mit Vertretern der einzelnen Dienststellen der Bank statt, darunter auch mit Mitgliedern des Direktoriums der EIB, dem Generalsekretär, der Direktion Risikomanagement, der Direktion Management und Umstrukturierung von Operationen, der Innenrevision, der Generalinspektion, der Direktion Compliance, der Direktion Finanzkontrolle, der Direktion Finanzierungsoperationen und der Personalabteilung sowie mit den externen Abschlussprüfern KPMG. Der Prüfungsausschuss traf auch dreimal mit dem Prüfungsgremium des Europäischen Investitionsfonds zusammen. Die dem Prüfungsausschuss von den EIB-Dienststellen vorgelegten Punkte wurden dadurch bestätigt, dass der Prüfungsausschuss selbst die als erforderlich erachteten zugehörigen Unterlagen prüfte und gegebenenfalls die vorgelegten Punkte analysierte und Rückmeldung erstattete.

Der Prüfungsausschuss legt somit in diesem Bericht seine wichtigsten Feststellungen vor, dass nämlich die langfristige Solidität der EIB und das AAA-Rating erhalten werden müssen. Eine notwendige Voraussetzung dafür ist, dass die Best Practice im Bankensektor in vollem Umfang umgesetzt wird. In den Fällen, in denen noch erhebliche Compliance-Lücken bestehen, müssen bestehende interne Verfahren und Methoden zum Risikomanagement überprüft und erforderlichenfalls verbessert werden – und zwar sowohl auf Ebene der EIB als auch auf Ebene der EIB-Gruppe. Außerdem muss die unorthodoxe Kombination von Zuständigkeiten im Direktorium – etwa die Zuständigkeit für den Überblick über die erste ebenso wie für die zweite Verteidigungslinie – abgeschafft werden.

In diesem Bericht wird auch genauer über die Fortschritte berichtet sowie über das, was bei der Einhaltung der Best Practice noch zu tun bleibt. Dies betrifft die Bereiche Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML-CFT), aufsichtsrechtlich vorgeschriebenes Risikomanagement und Corporate Governance.

In den Schlussfolgerungen am Ende des Berichts werden schließlich die Ergebnisse der Tätigkeit des Prüfungsausschusses und die abgegebenen Empfehlungen dargelegt. Diese beziehen sich auf die drei in seine Zuständigkeit fallenden Bereiche, nämlich die Prüfung der Finanzausweis der EIB, das Sicherstellen, dass das Management der Bank die Best Practice im Bankensektor anwendet, und das Kontrollieren, dass die Geschäfte der Bank ordnungsgemäß durchgeführt werden; dies gilt insbesondere für das Risikomanagement und die Überwachung. In den Schlussfolgerungen wird auch kurz über die wichtigsten Maßnahmen berichtet, die der Prüfungsausschuss vom Direktorium der Bank verlangt.

## 1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Laut Satzung der Europäischen Investitionsbank (EIB) ist der Prüfungsausschuss ein vom Verwaltungsrat unabhängiges Organ. Seine Mitglieder (und gegebenenfalls die Beobachter) werden vom Rat der Gouverneure ernannt und berichten direkt an ihn.

Der vorliegende Bericht ist laut Satzung und Geschäftsordnung der EIB für den Rat der Gouverneure bestimmt. Er enthält genaue Angaben zur Tätigkeit des Prüfungsausschusses sowie zu seinen wichtigsten Feststellungen, Empfehlungen und Schlussfolgerungen seit dem Zeitpunkt des vorangegangenen Berichts, nämlich Mai 2016.

Im Jahr 2016 hielt der Prüfungsausschuss an 19 Tagen 11 Sitzungen ab (2015: 9 Sitzungen an 15 Tagen).

### 1.1 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts umfasste der Prüfungsausschuss sechs Mitglieder und einen Beobachter. Die Mitglieder und Beobachter werden für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sechs aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ernannt und auf der Grundlage ihrer Qualifikationen ausgewählt.

Sowohl die Mitglieder als auch der Beobachter verfügen über die notwendige Erfahrung in den Bereichen Finanzwesen, Rechnungsprüfung oder Bankenaufsicht – und zwar im privaten ebenso wie im öffentlichen Sektor. Die Lebensläufe der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie des Beobachters sind auf der Website verfügbar.

### 1.2 Tätigkeit des Prüfungsausschusses und erzielte Ergebnisse

Gemäß Artikel 12 der Satzung der Bank ist der Prüfungsausschuss für folgendes zuständig:

- Finanzausweise der EIB

Der Prüfungsausschuss gab seine jährlichen Erklärungen zu den nachstehend genannten Finanzausweisen zum 31. Dezember 2016 ab und übermittelte diese an den Rat der Gouverneure:

#### Europäische Investitionsbank

1. Finanzausweise der EIB gemäß den in der Richtlinie 86/635/EWG des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 1986 über die Jahresabschlüsse und die konsolidierten Abschlüsse von Banken und anderen Finanzinstituten und von Versicherungsunternehmen (geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG vom 27. September 2001, durch die Richtlinie 2003/51/EG vom 18. Juni 2003 und durch die Richtlinie 2006/46/EG vom 14. Juni 2006 – im Folgenden: Richtlinien) niedergelegten allgemeinen Grundsätzen,
2. konsolidierte Finanzausweise der EIB-Gruppe<sup>1</sup> nach den allgemeinen Grundsätzen der EU-Rechnungslegungsrichtlinien,
3. konsolidierte Finanzausweise der EIB-Gruppe nach IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind.

Der Prüfungsausschuss möchte darauf hinweisen, dass seine Tätigkeit und seine jährliche Erklärung zur EIB-Gruppe, die in den konsolidierten Finanzausweisen enthalten ist, aufgrund der Leitungsstruktur der EIB und des Europäischen Investitionsfonds ausschließlich auf der Tätigkeit und dem Testat beruht, das der externe Abschlussprüfer KPMG zu den konsolidierten Finanzausweisen der EIB-Gruppe abgegeben hat.

#### Mandate und Treuhandfonds

4. Finanzausweise der Investitionsfazilität,
5. Finanzausweise des Treuhandfonds für die Infrastrukturpartnerschaft EU-Afrika und
6. Finanzausweise des Treuhandfonds für die Nachbarschaftsinvestitionsfazilität (NIF).

<sup>1</sup> Zum 31. Dezember 2016 bestand die EIB-Gruppe aus der EIB und ihren Tochtergesellschaften, dem Europäischen Investitionsfonds und der Europäischen Plattform für Mikrofinanzierungen FCP FIS.

Nähere Angaben zur Zusammensetzung der EIB-Gruppe finden sich in Anmerkung E.1 zu den konsolidierten Finanzausweisen der EIB-Gruppe nach den allgemeinen Grundsätzen der EU-Rechnungslegungsrichtlinien sowie in Anmerkung B.4 zu den konsolidierten Finanzausweisen der EIB-Gruppe nach IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind.

- Überprüfung der Einhaltung der Best Practice im Bankensektor

Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Aktivitäten der Bank mit der für sie maßgeblichen Best Practice im Bankensektor (nachstehend als „Best-Practice-Rahmen“ bezeichnet) in Einklang stehen.

## 2. WICHTIGSTE FESTSTELLUNGEN

In Einklang mit den Zuständigkeiten, die ihm gemäß der Satzung der EIB obliegen, gibt der Prüfungsausschuss die folgenden wichtigsten Feststellungen ab:

### 2.1 Die oberste Priorität ist der Erhalt des AAA-Ratings

Der langfristigen Solidität der EIB und dem Erhalt des AAA-Ratings kommt oberste Priorität zu. Gewährleistet wird dies zum Teil durch die Einhaltung der Best Practice im Bankensektor, die dazu dient, die EIB zu schützen und ihre Sicherheit zu wahren, sowie zum Teil durch das Risikoprofil der Operationen und Produkte der EIB. Für die Umsetzung der Best Practice ist ein solides Risikomanagement ebenso erforderlich wie gut verankerte Compliance-Verfahren sowie die Einrichtung und das effektive Getrennthalten der drei Verteidigungslinien.

Gemäß Artikel 309 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist es die Aufgabe und der Auftrag der EIB, zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Binnenmarkts im Interesse der Union beizutragen. Die Strategie der EIB orientiert sich an den übergeordneten Zielen der EU. Im Allgemeinen stellt die EIB Finanzierungen zu angemessenen Bedingungen für Projekte bereit, für die die benötigten Mittel aus anderen Quellen nicht zur Verfügung stehen.

Die EIB ist eine Finanzierungsinstitution, die auch die Marktkonditionen berücksichtigt. Sie verfügt über zwei Mittelquellen – ihr Kapital und die Aufnahme von Mitteln, hauptsächlich in Form von Anleihen. Um ihre Finanzierungstätigkeit zu refinanzieren, begibt sie auf den internationalen Kapitalmärkten eine überaus breit gefächerte Palette von Fremdkapitalprodukten. Dies betrifft sowohl das begebene Volumen als auch die Währungen, die Laufzeiten und die Strukturen. Ihre Emissionen werden von institutionellen und privaten Anlegern weltweit erworben. Jede Herabstufung des Ratings hätte negative Auswirkungen auf die Anleiheinhaber, zu denen zahlreiche Banken und andere Finanzinstitute zählen. Ende 2016 beliefen sich die ausstehenden Anleiheverbindlichkeiten der EIB auf 485 Milliarden Euro, das Volumen der ausgezahlten Darlehen betrug 471 Milliarden Euro.

Der Prüfungsausschuss ist der Ansicht, dass dem Erhalt des AAA-Ratings der EIB oberste Priorität zukommt, da es die Voraussetzung dafür ist, dass die Bank ihre Aufgabe und ihren Auftrag, die ihr im AEUV zugewiesen werden, nachhaltig umsetzen kann. Das AAA-Rating der EIB ist zentraler Bestandteil ihres Geschäftsmodells zur Mittelbeschaffung und zur Vergabe von Finanzierungen zu attraktiven Konditionen. Die breite Anlegerbasis der EIB ist ebenfalls darauf bedacht, weiterhin Zugang zu den qualitativ hochwertigen liquiden Vermögenswerten mit AAA-Rating zu haben, die sie gezeichnet hat. Die Einhaltung der Best Practice im Bankensektor ist der Bank durch die Satzung vorgegeben. Die Best Practice bietet den Rahmen, der notwendig ist, damit die EIB ihre langfristige Solidität und ihr AAA-Rating erhalten hat. Mit der Umsetzung dieses Best-Practice-Rahmens hält sich die EIB an die aktuellste aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Best Practice, die im Allgemeinen der entspricht, die auch für Geschäftsbanken gilt, sofern es nicht aufgrund der Satzung oder Geschäftsordnung der Bank Ausnahmen gibt.

Der Prüfungsausschuss begrüßt, dass das Direktorium die Überprüfung des Best-Practice-Prozesses eingeleitet hat. Er ist sich darüber im Klaren, dass mit dieser Überprüfung bezweckt wird, eine Bestandaufnahme der verschiedenen Aspekte der Best Practice im Bankensektor vorzunehmen und zu ermitteln, inwieweit sie für die EIB maßgeblich sind. Dabei wird berücksichtigt, dass die EIB sowohl eine Einrichtung der EU ist, auf die der AEUV Anwendung findet, da sie zur Umsetzung der grundsatzpolitischen Ziele der EU beiträgt, als auch eine Finanzierungsinstitution, die sich an den Marktgegebenheiten orientiert. Durch diese Überprüfung sollen wichtige Anspruchsgruppen Klarheit darüber erhalten, was mit der Best Practice bezweckt wird und wo sie zur Anwendung kommt, sobald sie vom Direktorium, vom Verwaltungsrat und vom Rat der Gouverneure bestätigt und genehmigt wurde.

Der Prüfungsausschuss rechnet damit, dass der Abschluss dieser Überprüfung der Best Practice zur Folge hat, dass das Management weiterhin strikt auf die umfassende Einhaltung des Best-Practice-Rahmens achtet, und dass sichergestellt wird, dass bestehende Lücken in diesem Bereich geschlossen werden. Bestimmte in der EIB übliche Verfahren werden den Anforderungen der entsprechenden Best Practice nicht vollständig gerecht, und in einigen Bereichen bestehen nach wie vor erhebliche Compliance-Lücken. Nähere

Angaben zum Stand der Umsetzung des Best-Practice-Rahmens durch das Management der EIB enthält Abschnitt 5.

## 2.2 Interne Kontrollen und Risikomanagement

In einem kurzen Zeitraum haben sowohl das Volumen als auch die Vielschichtigkeit der Operationen der EIB-Gruppe erheblich zugenommen. Die bestehenden internen Verfahren und Methoden zum Risikomanagement sollten überprüft und verbessert werden, damit sichergestellt ist, dass sie weiterhin dem Bedarf einer sich ändernden EIB-Gruppe entsprechen.

Durch die Einrichtung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFISI) hat sich die Tätigkeit der EIB beträchtlich verändert. Außerdem nimmt die Anzahl der von der EIB im Auftrag von Dritten – wie etwa der Europäischen Kommission – verwalteten Mandaten zu. Daher haben sich die Anforderungen an die Mitarbeiter, die Infrastruktur sowie die erforderlichen IT-Systeme, -Verfahren und -Kontrollen erhöht. Damit dieses Wachstum fortgesetzt werden kann, hat die EIB darüber hinaus zusätzliches Personal eingestellt, und rund ein Drittel der Mitarbeiter sind in den letzten zwei Jahren zur EIB gekommen.

Der Prüfungsausschuss ist der Ansicht, dass die internen Kontrollen und das Risikomanagement der EIB auch weiterhin den Anforderungen entsprechen müssen, die aus diesem raschen Wandel resultieren. Es müssen sowohl hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiter als auch gemessen am Können und an der Kompetenz ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen.

Das Management der EIB muss sicherstellen, dass die Risikokultur gestärkt wird und dass sich alle EIB-Mitarbeiter über ihre eigene Verantwortung für Risikomanagement, Compliance und interne Kontrollen im Klaren sind. Der Prüfungsausschuss hält seine Empfehlung aus dem Bericht für das Jahr 2015 aufrecht, dass nämlich das Management der EIB Maßnahmen ergreifen sollte, um eine umfassende Kartographie der Risiken und Zuständigkeiten zu erstellen und zu gewährleisten, dass das Modell der drei Verteidigungslinien wirksam in der gesamten Bank zur Anwendung kommt.

Außerdem sollten die den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Leitlinien zur Risikobereitschaft der EIB, die der Verwaltungsrat im Dezember 2015 genehmigt hat, erweitert werden, sodass alle Aspekte der Risikobereitschaft abgedeckt werden, also auch die über aufsichtsrechtliche Erfordernisse hinausgehenden Risiken (wie etwa Verhalten, Cyberrisiken, Bekämpfung der Geldwäsche). Die in diesen Leitlinien festgelegten Obergrenzen für die Risikobereitschaft müssen auch tatsächlich bei den Aktivitäten im Zusammenhang mit der ersten Verteidigungslinie berücksichtigt werden, um die vorsichtig bemessene Risikoübernahme in der Risikokultur der EIB und im laufenden Risikomanagement zu verankern. Auch Erfordernisse zum Risikomanagement auf Gruppenebene unter Einbeziehung des EIF sollten berücksichtigt werden.

Was die Überlegungen zum Risiko auf Gruppenebene betrifft, so ist die Europäische Investitionsbank Mehrheitseigner des Europäischen Investitionsfonds (EIF). Gemeinsam bilden die EIB und der EIF die EIB-Gruppe. Der EIF setzt zudem im Auftrag der EIB verschiedene Mandate um. Dazu zählen das Risikokapitalmandat (RCR) und das [Mandat der EIB-Gruppe zur Risikostabilisierung \(EREM\)](#). Da die EIB sowohl Anteile des EIF hält als ihn auch mit der Verwaltung von EIB-Mitteln im Rahmen von Mandaten betraut hat, entfallen auf diese Bereiche rund 10 Prozent der regulatorischen Gesamtkapitalerfordernisse der EIB. Dies resultiert daraus, dass diese Operationen gemessen an den anderen Kreditrisikopositionen der EIB-Gruppe ein höheres Risikoprofil aufweisen. Daher erfolgt zwischen den Operationen des EIF und den anderen Operationen der EIB-Gruppe eine Gewichtung nach Risiko und Volumen.

Aufgrund der Einhaltung der Best Practice im Bankensektor ist die EIB gezwungen, ihrer Rolle als Mehrheitseigner des EIF gerecht zu werden, indem sie Methoden ermittelt, um das Risikomanagement, die Verfahren und die interne Kontrolle auf Gruppenebene zu stärken. Damit die EIB die Best Practice einhalten kann, die auch Erfordernisse auf Ebene der EIB-Gruppe umfasst, empfiehlt der Prüfungsausschuss, dass begonnen wird, eine Aufgabenbeschreibung („Terms of Reference“) der Kontroll- und Risikofunktionen der Bank zu entwickeln. Außerdem muss diese Überprüfung auch Überlegungen auf Gruppenebene beinhalten. Dazu müssen umgehend bestehende Hindernisse bei der Weitergabe der erforderlichen Informationen beseitigt werden, um einen wirksamen konsolidierten Überblick über die EIB-Gruppe zu ermöglichen.

### **2.3 Kombination der Zuständigkeiten im Direktorium**

Der Prüfungsausschuss bleibt bei seiner Meinung, die er bereits in seinem Bericht für das Jahr 2015 geäußert hat, dass die bestehende Kombination der Zuständigkeiten im Direktorium überdacht werden sollte. Der Prüfungsausschuss ist der Ansicht, dass die Mitglieder des Direktoriums in der Lage sein müssen, objektiv, kritisch und unabhängig zu handeln, und dass unorthodoxe Kombinationen von Zuständigkeiten – beispielsweise die Zuständigkeit für die Kontrolle der Aktivitäten im Rahmen der ersten und der zweiten Verteidigungslinie – abgeschafft werden sollten.

### **3. ERGEBNIS DER TÄTIGKEIT DER EXTERNEN ABSCHLUSSPRÜFER**

#### **3.1 Überprüfung der Tätigkeit der externen Abschlussprüfer durch den Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss stützt sich bei seiner Tätigkeit auf die externen Abschlussprüfer, auf die Innenrevision und gegebenenfalls auf externe Sachverständige, die ihm die Richtigkeit der Finanzberichterstattung und die Wirksamkeit der internen Kontrollprozesse und -verfahren bestätigen.

Des Weiteren holt der Prüfungsausschuss beim Präsidenten der Bank eine Vollständigkeitserklärung ein, die wiederum auf internen Erklärungen der Dienststellen der Bank beruht. Darin wird bestätigt, dass das Management der Bank für die Einrichtung und Pflege eines effizienten internen Kontrollrahmens sowie für die Erstellung und eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Finanzausweise verantwortlich ist.

##### **3.1.1 Überwachung des externen Prüfungsprozesses durch den Prüfungsausschuss**

In Artikel 26 Absatz 2 der Geschäftsordnung der EIB ist festgelegt, dass der Prüfungsausschuss externe Abschlussprüfer mit der Prüfung der Finanzausweise der Bank beauftragt. Der Wirtschaftsprüfer der EIB wurden vom Prüfungsausschuss bestellt und berichtet direkt an diesen. Es handelt sich um KPMG.

Der Prüfungsausschuss nahm die Prüfungsmethoden und -konzepte von KPMG zur Kenntnis, die im jährlichen Prüfungsplan der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthalten sind und in dem die nachstehenden vorrangigen Prüfungsbereiche festgelegt sind:

- Finanzierungstätigkeit, einschließlich der Bewertung des Darlehensbestands,
- Treasury, einschließlich der Bewertung der Aktiva im Treasury-, im Mittelaufnahme- und im Derivate-Portfolio der Bank und der entsprechenden Angaben in den Finanzausweisen,
- die Kontrollen der Finanzberichterstattung; dazu gehörte auch die korrekte Anwendung neuer und geänderter Rechnungslegungsstandards.

Der Prüfungsausschuss:

- überwachte die Umsetzung des Prüfungsplans, indem er regelmäßig mit den wichtigsten Mitarbeitern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – darunter dem leitenden Revisor – zusammentraf. In 7 der 11 Sitzungen des Prüfungsausschusses fanden Treffen mit KPMG statt;
- wurde über die Fortschritte und Ergebnisse der Prüfungsverfahren informiert. Dies betraf insbesondere die festgelegten vorrangigen Prüfungsbereiche sowie den Stand der Umsetzung der Empfehlungen der externen Abschlussprüfer vom Vorjahr, über den im Management Letter von KPMG an die Bank berichtet wird;
- ließ sich vom externen Abschlussprüfer gemäß den geltenden internationalen Grundsätzen für Abschlussprüfungen (International Standards on Auditing) regelmäßig schriftlich über wesentliche Prüfungsaspekte informieren;
- erhielt vom Abschlussprüfer die Bestätigung, dass die Abschlussprüfung planmäßig verlief und die Dienststellen der Bank ihn uneingeschränkt unterstützt hatten.

Der Prüfungsausschuss war mit den Ergebnissen der externen Abschlussprüfung zufrieden, die es ihm ermöglichten, seine eigenen Schlussfolgerungen zu ziehen, die in den Erklärungen des Prüfungsausschusses an den Rat der Gouverneure enthalten sind. Diese werden in Verbindung mit den in Abschnitt 1 genannten Finanzausweisen vorgelegt.

### 3.1.2 Überwachung der Unabhängigkeit der externen Abschlussprüfer

In Einklang mit den Erfordernissen in den geltenden EU-Bestimmungen<sup>2</sup> muss der Prüfungsausschuss die Unabhängigkeit des externen Abschlussprüfers überprüfen und überwachen. Der Prüfungsausschuss wurde über die Sicherheitsvorkehrungen informiert, die bei KPMG getroffen werden, um die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer sicherzustellen. Er erläuterte diese Maßnahmen mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Er erhielt die schriftliche Bestätigung, dass KPMG im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen und der Berufspflichten unabhängig ist und dass die Objektivität des Prüfungsteams sowie der Prüfung nicht gefährdet ist.

Als weitere Maßnahme zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Rechnungsprüfers darf zudem gemäß der allgemeinen Politik der Bank der derzeitige externe Abschlussprüfer keine Dienstleistungen erbringen, die nicht von der Rahmenvereinbarung für die Prüfungstätigkeit abgedeckt sind. Der Prüfungsausschuss bestätigt, dass KPMG nicht beauftragt wurde, im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 prüfungserne Dienstleistungen für die Bank zu erbringen.

### 3.1.3 Bestellung des externen Abschlussprüfers

Das Mandat des derzeit beauftragten externen Abschlussprüfers KPMG läuft zum Zeitpunkt der Genehmigung der in Abschnitt 1 genannten Finanzausweise für das Jahr 2016 durch den Rat der Gouverneure 2017 aus. KPMG ist seit acht Jahren der externe Abschlussprüfer der EIB.

2016 führten die Bank und der EIF unter der direkten Aufsicht des Prüfungsausschusses der EIB und des Prüfungsgremiums des EIF eine gemeinsame öffentliche Ausschreibung durch. In Einklang mit der Geschäftsordnung bestellte der Prüfungsausschuss im Anschluss daran und in Absprache mit dem Direktorium KPMG für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren ab 2017 neuerlich zum externen Abschlussprüfer.

### 3.1.4 Erleichterung der künftigen Rotation des externen Abschlussprüfers

Die EU-Reform des Prüfungswesens trat im Juni 2016 in Kraft. Sie umfasst weitere Einschränkungen der prüfungsernen Dienstleistungen, die externe Abschlussprüfer für ihre Kunden erbringen dürfen. Professionelle Dienstleistungsfirmen am Markt sind zunehmend häufiger damit konfrontiert, sich entweder für die Vornahme externer Abschlussprüfungen zu bewerben oder Angebote für andere – manchmal in finanzieller Hinsicht potenziell interessantere – Beratungsaufträge abzugeben.

Um die künftige rechtzeitige Rotation der externen Abschlussprüfer der EIB zu erleichtern, empfiehlt der Prüfungsausschuss, dass die EIB-Gruppe Folgendes erarbeitet:

- eine Aufstellung der Aufträge, die professionelle Dienstleistungsunternehmen, die in der Regel bei der Ausschreibung der externen Prüfungsdienste in Betracht gezogen werden, für die EIB-Gruppe erbringen. Auch die Laufzeit solcher Vereinbarungen sollte festgelegt werden;
- ein Verfahren, in dem geregelt wird, wie die EIB-Gruppe am besten beim Einsatz und bei der Verwaltung von Aufträgen vorgehen kann, die sie an diese professionellen Dienstleistungsunternehmen für Beratungsdienste vergibt, wobei auch die Notwendigkeit berücksichtigt werden muss, dass die externen Abschlussprüfer die Rotationsbestimmungen einhalten.

### 3.1.5 Zusammenarbeit mit dem Prüfungsgremium des Europäischen Investitionsfonds

Der Prüfungsausschuss traf dreimal mit dem Prüfungsgremium des EIF zusammen. Beide satzungsmäßigen Gremien diskutierten konkrete Prüfungsschwerpunkte und Fragen von gemeinsamem Interesse. Dazu gehörten auch die Koordinierung und der Abschluss der gemeinsamen Ausschreibung für die Bestellung eines externen Abschlussprüfers sowie, soweit angemessen, gemeinsame Arbeitsmethoden und die Koordinierung des externen Prüfungsauftrags.

Das Wachstum der EIB und des EIF in Verbindung mit dem höheren Geschäftsvolumen im Rahmen von Mandaten, die der EIF im Auftrag der EIB verwaltet, haben den Prüfungsausschuss der EIB und das Prüfungsgremium des EIF dazu veranlasst, sich zu verpflichten, ihre Zusammenarbeit weiter auszuweiten.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Der Prüfungsausschuss und das Prüfungsgremium des EIF unterzeichneten eine „Kooperationsunterlage“, die den Rahmen dafür bildet, gemeinsame Aspekte zu erörtern und Maßnahmen zu koordinieren, die sich auf die konsolidierten Finanzausweise der EIB-Gruppe und die Gruppenpolitik auswirken. In der Kooperationsunterlage wird auch formalisiert, wie der Prüfungsausschuss und das Prüfungsgremium des EIF zusammenarbeiten und transparent über die Tätigkeit, die Leitungsstrukturen und das Kontrollumfeld der beiden Einrichtungen kommunizieren.

## **4. INNENREVISION, GENERALINSPEKTION, RISIKOMANAGEMENT UND COMPLIANCE**

### **4.1 Innenrevision**

Im Oktober 2016 wurde die Innenrevision (IA) zu einer unabhängigen Hauptabteilung in der EIB, die direkt an den Präsidenten der Bank berichtet. Vorher gehörte die Innenrevision zur Generalinspektion. Der Prüfungsausschuss befürwortete und begrüßte diese Änderung.

Der Leiter von IA kann uneingeschränkt den Prüfungsausschuss kontaktieren und um private Termine bitten. Er traf in zwei Fällen mit dem Prüfungsausschuss zusammen. In 9 der insgesamt 11 Sitzungen des Prüfungsausschusses fanden Treffen mit dem Leiter der Innenrevision statt. Die wichtigsten Punkte der von IA verfassten Berichte, die an den Prüfungsausschuss gingen, wurden geprüft und mit dem Leiter von IA erörtert. Außerdem wurde über die aktuellen Fortschritte bei der Umsetzung der zugehörigen vereinbarten Aktionspläne informiert. Auch der Entwurf des Arbeitsplans der Innenrevision für 2017-2019 wurde erörtert. Die Fortschritte bei der Umsetzung der vereinbarten Aktionspläne von IA wurden genau überwacht – ein wichtiger Indikator dafür, dass der interne Kontrollrahmen aktualisiert und beibehalten wird und dass die Empfehlungen der dritten Verteidigungslinie, nämlich der Innenrevision, berücksichtigt werden.

Der Prüfungsausschuss stellt mit Bedauern fest, dass zum Jahresende die rechtzeitige Umsetzung der vereinbarten Aktionspläne der Innenrevision schlagartig zurückging. Er fordert das Management der Bank auf, Maßnahmen zu ergreifen, damit die rechtzeitige Umsetzung dieser Aktionspläne durch die Dienststellen der Bank gewährleistet bleibt.

### **4.2 Generalinspektion**

Die Generalinspektion (IG) umfasst drei Abteilungen: Betrugsbekämpfung, Evaluierung der Operationen und Beschwerdeverfahren.

Der Generalinspektor kann uneingeschränkt den Prüfungsausschuss kontaktieren und um private Termine bitten. Im Berichtszeitraum traf der Prüfungsausschuss bei 7 der 11 Sitzungen mit dem Generalinspektor zusammen, um mit der Abteilung für Betrugsbekämpfung die von ihr bearbeiteten laufenden Fälle zu prüfen und zu erörtern. Besprochen wurden auch die Rückmeldungskanäle, wo die aus diesen Untersuchungen gewonnenen Erfahrungen an die Dienststellen der EIB zurückgemeldet werden, und die Ergebnisse ausgewählter Evaluierungen von Operationen sowie proaktiver Integritätsprüfungen.

Von den Hauptbeteiligten, darunter der Generalinspektion, wurde eine Überprüfung der Whistleblowing-Politik der Bank, die aus dem Jahr 2009 stammt, sowie die Berichterstattungswege eingeleitet.

### **4.3 Risikomanagement**

Was die Überwachung der Aktivitäten im Bereich Risikomanagement betrifft, so erstellt der Prüfungsausschuss seinen Arbeitsplan mit dem Ziel, sich ein genaues Bild über die Tätigkeit der Bank im Jahresverlauf zu verschaffen.

Er verlangt und prüft spezielle Analysen, um die Risikoauswirkungen externer Veränderungen und Bedingungen – etwa im makroökonomischen Umfeld, was auch das Zinsumfeld umfasst – sowie interner Entwicklungen – etwa der Einführung neuer Produkte und Initiativen, darunter die im Zusammenhang mit dem EFSI-Mandat – beurteilen zu können.

#### **4.3.1 Überprüfung der Tätigkeit im Rahmen des Risikomanagements**

Der Prüfungsausschuss hat im Berichtszeitraum bei jeder Sitzung viel Zeit darauf verwendet, die Risikomanagement-Methoden der Bank zu erörtern, zu bewerten und zu beurteilen. In 9 der 11 Sitzungen traf der Prüfungsausschuss mit den Direktoren mit Generalvollmacht der Direktionen Risikomanagement (RM) und Management und Umstrukturierung von Operationen (TMR) zusammen. Um zu einem fundierten Urteil über die Risikomanagement-Aktivitäten zu gelangen, erörterte er in diesen Sitzungen des Prüfungsausschusses mit den Direktionen RM und TMR gewisse Punkte und gab Empfehlungen ab.

Der Prüfungsausschuss erörterte spezifische und unterschiedliche Aspekte des Risikomanagements und überprüfte regelmäßig die monatlichen Risikoberichte und die Ausblicke ebenso wie die vierteljährlichen Überblicke über das Risikomanagement. Darüber hinaus erhielt der Prüfungsausschuss Präsentationen zum Bericht der Bank zu Säule 3, zum internen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit, zur Planung des ökonomischen Kapitalbedarfs, zu den veranschlagten großen Engagements und dazu, was die Vornahme der Stresstests der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde durch die EIB ergeben hat. Der Schwerpunkt lag auf Themen wie der Ermittlung und Überwachung von Kreditrisiken, der Steuerung des Liquiditätsrisikos und den Eigenkapitalanforderungen sowie der Prüfung und Überwachung der operativen Risiken.

Die Direktion Risikomanagement wurde gebeten, die Risikodaten und -analysen nach Möglichkeit um vorwärtsgerichtete Elemente zu erweitern. Dies betrifft unter anderem vorwärtsgerichtete Prognosen zu großen Engagements und zur Eigenkapitalausstattung.

#### **4.3.1.1 Kreditrisiko**

Der Prüfungsausschuss führte während des gesamten Jahres Gespräche mit dem Management, die die Trends bei den wichtigsten Risikoindikatoren – wie etwa der risikogewichteten Eigenkapitalquote oder der Entwicklung der Darlehenseinstufungen – betrafen und sich auf die verwendeten internen Modelle und Modellannahmen bezogen. Weitere Aspekte waren die Pflege der internen Modelle und die Überprüfung ihrer Wirksamkeit, was auch die Gegenüberstellung von erwarteten und tatsächlichen Verlusten, große Engagements, die Qualität der Projektermittlung – ausgehend von einer konkreten Fallstudie und den dabei gewonnenen Erfahrungen –, das Konzentrationsrisiko, den Verstoß gegen Bestimmungen, Darlehen auf der Beobachtungsliste sowie Zahlungsrückstände bei Darlehen umfasste.

Der Prüfungsausschuss verlangte nähere Erläuterungen zur Überwachung der Operationen auf der Beobachtungsliste, zu Darlehen, für die bestimmte Auflagen vereinbart wurden, und zu Darlehen, bei denen Vertragsereignisse eintraten. Er geht weiterhin davon aus, dass für die Vergabe und Überwachung von Darlehen im Rahmen des EFSI dieselben Standards für die Steuerung des Kreditrisikos gelten werden.

#### **4.3.1.2 Liquiditätsrisiko**

Die Bank hat mit der luxemburgischen Zentralbank (BCL) eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Rahmen für die Bewertung der Liquiditätslage und der Steuerung des Liquiditätsrisikos der EIB durch die BCL bildet. Hintergrund ist die Zulassung der EIB für geldpolitische Operationen im Eurosystem.

Der Prüfungsausschuss wurde über die Ergebnisse der Liquiditätsprüfung informiert, die die BCL 2015 vor Ort in der EIB vorgenommen hatte, worauf im Bericht über das Jahr 2016 hingewiesen wurde. Bei dieser Prüfung wurde auch überprüft, wie die EIB die Methodik der Mindestliquiditätsquote umsetzt. Die Erprobungen des Liquiditäts-Notfallplans der EIB wurden ebenfalls überprüft. Der Ausschuss prüfte und diskutierte die Ergebnisse für die wichtigsten Liquiditätsrisiko-Kennzahlen der Bank im Verlauf des Berichtszeitraums. Dazu zählt auch die Mindestliquiditätsquote (LCR). Außerdem erhielt der Prüfungsausschuss einen Überblick über die Aktualisierungen des Rahmens der Bank für das Liquiditätsrisiko, was auch den Stand der Umsetzung der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) durch die Bank betrifft, die ab dem 1. Januar 2018 ein Mindeststandard für Kreditinstitute sein wird.

#### **4.3.1.3 Kapitalplanung und Kapitalerfordernis**

Der Prüfungsausschuss traf in jeder Sitzung Mitarbeiter der Bank aus der Direktion Risikomanagement, um die Entwicklung der risikogewichteten Eigenkapitalquote der Bank zu überwachen und zu erörtern.

Um die vorausschauende Kapitalplanung zu erleichtern und die Erwartungen hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung der risikogewichteten Eigenkapitalquote zu steuern, erhielt der Prüfungsausschuss von RM eine Präsentation, die zeigte, wie sich die Umsetzung von regulatorischen Entwicklungen und die laufende Weiterentwicklung der Modelle auf die Eigenkapitalquote auswirken. Der Prüfungsausschuss bat im Anschluss daran, auch zu berücksichtigen, wie sich die Beseitigung verbleibender Lücken bei der Umsetzung des Best-Practice-Rahmens auf die Eigenkapitalquote auswirkt.

In Abschnitt 5.2.1 werden die Aktivitäten des Prüfungsausschusses im Zusammenhang mit den aufsichtsrechtlich vorgegebenen Erfordernissen bezüglich des Risikos näher erläutert. Dort wird auch beschrieben, wie der Ausschuss den Stand der Umsetzung des Best-Practice-Rahmens bewertet.

#### 4.4 Compliance

Der Prüfungsausschuss traf bei 6 der 11 Sitzungen mit dem Chief Compliance Officer der Gruppe zusammen, um unter anderem die Fortschritte bei der Umsetzung der Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die entsprechende Überarbeitung von Verfahren, Arbeitsabläufen und IT-Aktualisierungen zu erörtern und den Stand des den Altbestand der Finanzierungen betreffenden Projekts zu überwachen, wo 2016 eine umfassende Neubearbeitung der „Know-Your-Customer“-Aufzeichnungen zu bestehenden Geschäftspartnern eingeleitet wurde. Der Prüfungsausschuss nahm auch mit Interesse Kenntnis von einer Präsentation der Direktion Compliance („OCCO“) zum überarbeiteten Risikobewertungsinstrument, das verwendet wird, um die Compliance-Stellungnahmen zu EIB-Operationen zu erstellen, wobei von einem „risikobasierten“ Ansatz ausgegangen wird. Hinzu kamen aktualisierte Angaben zu den wichtigsten von OCCO abgegebenen Stellungnahmen zu den Operationen der EIB. Der Ausschuss wurde über den Ansatz der EIB-Gruppe bei regulatorischen Entwicklungen und internationalen Standards auf dem Gebiet der Steuertransparenz und Tax Good Governance auf dem Laufenden gehalten.

## 5. DIE EINHALTUNG DER BEST PRACTICE IM BANKENSEKTOR DURCH DIE EIB

### 5.1 Überwachung des Prüfungsausschusses, ob die Bank den Best-Practice-Rahmen einhält

Die effektive Einhaltung des Best-Practice-Rahmens dient dazu, die EIB zu schützen und ihre Sicherheit zu wahren. Der Einsatz von Verfahren, die darauf abzielen, die Einhaltung der Best Practice im Bankensektor durch die EIB sicherzustellen, fällt in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich des Direktoriums der Bank. Der Prüfungsausschuss nimmt seine satzungsmäßige Aufgabe wahr, zu überprüfen, ob die EIB die Best Practice im Bankensektor einhält.

Der Prüfungsausschuss, das Management der Bank und die Dienststellen haben gemeinsam den Best-Practice-Rahmen erarbeitet, in dem die Referenzunterlagen für diesen Bereich enthalten sind, die auf die Bank Anwendung finden dürften. Daran wird gemessen, ob die EIB die Best Practice im Bankenbereich einhält. Der Best-Practice-Rahmen beruht auf hierarchisch zu berücksichtigenden Dokumenten (z. B. EU-Vertrag, Satzung der Bank, EU-Richtlinien und internationale Standards, Leitlinien und Grundsätze der Aufsichtsbehörden – nachfolgend allgemein als „Standards“ bezeichnet), die als relevant erachtet werden. Anhand dieser Standards wird ermittelt, inwieweit die EIB den Best-Practice-Rahmen einhält.

Auf Basis der Vorschläge der Dienststellen der Bank genehmigt der Prüfungsausschuss jährlich eventuelle Aktualisierungen des Best-Practice-Rahmens und beurteilt und prüft seine Umsetzung. Die Ergebnisse werden nachstehend kurz erläutert.

2016 nahm der Prüfungsausschuss seine jährliche Überprüfung vor, indem er die Ergebnisse der jährlichen Selbstbeurteilung, ob der Best-Practice-Rahmen eingehalten wird, überprüfte und mit den betreffenden Dienststellen der EIB erörterte, die diese Selbstbeurteilung vornehmen und dem Prüfungsausschuss vorlegen. Bei diesen Treffen hat sich der Prüfungsausschuss vergewissert, dass die Best Practice in den Bereichen, in denen sie bereits vollständig umgesetzt wird, auch weiterhin sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss diskutierte mit den Dienststellen der EIB die Selbstbeurteilung, inwieweit die Compliance-Aspekte eingehalten werden. Dabei sollten folgende Punkte behandelt werden:

- a) die Bereiche, in denen der letzten Selbstbeurteilung zufolge keine völlige Einhaltung erreicht werden konnte, sowie die bei jedem anwendbaren Standard erzielten Fortschritte,
- b) die Entwicklungen bei der Festsetzung von Standards (neue und geänderte Standards) sowie
- c) neue Entwicklungen innerhalb der EIB und deren mögliche Bedeutung für die Standards (um zu ermitteln und zu entscheiden, ob neue Standards für die EIB relevant werden, weil neue Produkte und/oder Initiativen entwickelt werden, oder ob sich bei der Einhaltung etwas geändert hat).

Nach Auffassung des Prüfungsausschusses sollte die Einhaltung des Best-Practice-Rahmens integraler Bestandteil des internen Kontrollrahmens – einschließlich der Verfahren und Arbeitsabläufe – sowie der täglichen Arbeitspraxis in der Bank sein.

In Ergänzung zu den Selbstbeurteilungen der einzelnen Direktionen hat der Prüfungsausschuss verlangt, dass die Innenrevision jeweils einen Bereich des Best-Practice-Rahmens in ihr jährliches Arbeitsprogramm aufnimmt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Best Practice im Bankensektor in die entsprechenden bankinternen schriftlichen Verfahren eingebunden wird.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss die Innenrevision gebeten, bei der Planung und Durchführung einzelner Prüfungsaktivitäten auch Kontrollen in Zusammenhang mit den jeweiligen Referenzstandards im Best-Practice-Rahmen zu berücksichtigen und diese zu testen, um das Prüfungsergebnis weiter abzurunden.

Die Dienststellen der Bank müssen die Aufnahme neuer oder geänderter Methoden in den Best-Practice-Rahmen vorschlagen. Darüber hinaus müssen sie sicherstellen, dass die EIB diese Bestimmungen einhält, sobald sie in Kraft treten.

2016 nahm der Prüfungsausschuss seine jährliche Überprüfung vor, indem er die Ergebnisse der jährlichen Selbstbeurteilung, ob der Best-Practice-Rahmen eingehalten wird, überprüfte und mit den verschiedenen Dienststellen der EIB erörterte, die diese Selbstbeurteilung vornehmen und dem Prüfungsausschuss vorlegen.

## 5.2 Bereiche, in denen noch keine vollständige Einhaltung erreicht wurde

Der Prüfungsausschuss hat den Stand der Umsetzung des Best-Practice-Rahmens und die Ergebnisse des jährlichen Überprüfungsverfahrens mit den Dienststellen der Bank besprochen. Der Schwerpunkt lag vor allem darauf, welche Fortschritte bei der Beseitigung der noch vorhandenen Schwachstellen erzielt wurden.

In den folgenden Bereichen ist noch keine vollständige Einhaltung erreicht worden:

### 5.2.1 Aufsichtsrechtlich vorgesehene Risikomanagement

Zu den Bereichen, die in die Zuständigkeit der Direktion Risikomanagement (RM) fallen, zählen die Einhaltung der Eigenkapitalrichtlinie/Eigenkapitalverordnung sowie der aktuellen Leitlinien und Verfahren des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA).

Der Prüfungsausschuss äußert sich lobend über die Tätigkeit von RM im Berichtszeitraum, sodass einige dringliche Compliance-Lücken geschlossen werden konnten. Dies umfasst die neuerliche Erprobung eines bankweiten Notfallplans, die Erarbeitung und externe Veröffentlichung der Risiken auf Gruppenebene („Bericht zu Säule 3“) sowie die Vorbereitung und Fertigstellung der periodisch erscheinenden Unterlage über den internen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit ([Internal Capital Adequacy Assessment Process](#) – „ICAAP“).

Es gibt jedoch noch weiterhin erhebliche Compliance-Lücken. Der letzte Arbeitsplan von RM zur Best Practice, der dem Prüfungsausschuss vorgelegt wurde, enthielt 24 Vorhaben, wobei 15 Vorhaben als vorrangig, 6 als mittelwichtig und 3 als weniger wichtig eingestuft werden.

Zu den Vorhaben, die noch umgesetzt werden müssen, damit bestehenden Best-Practice-Erfordernissen Rechnung getragen werden kann, gehören:

- Verbesserungen des Rahmens für die Stresstests und der Stresstestfähigkeiten der Bank,
- der Abschluss eines internen Verfahrens für die Ermittlung der angemessenen Liquiditätsausstattung („ILAAP“),
- die Ausweitung des Geltungsbereichs der Leitlinien zur Risikobereitschaft, um auch nichtfinanzielle Risiken abzudecken,
- die Verbesserung von Verfahren und der IT-Kapazitäten, um verbundene Kunden zu erfassen,
- die Berücksichtigung der Ergebnisse der Planung des ökonomischen Kapitalbedarfs in wesentlichen strategischen Unterlagen der Bank wie etwa dem Operativen Gesamtplan,
- die den Anforderungen entsprechende Berücksichtigung der Zinsrisiken im Zusammenhang mit dem Anlagenbuch.

Zu den Vorhaben, die noch umgesetzt werden müssen, damit künftigen Best-Practice-Erfordernissen Rechnung getragen werden kann, gehören:

- Verbesserungen bei der Ermittlung der strukturellen Liquiditätsquote, die auf der EU-Parametrisierung beruht.

Der Prüfungsausschuss fordert das Direktorium der Bank dringend auf, Schritte einzuleiten, damit die Dynamik, die das Risikomanagement in den letzten Jahren gewonnen hat, erhalten bleibt und damit die Maßnahmen zur Umsetzung wichtiger Best-Practice-Vorhaben weitergeführt werden. Die EIB sollte auch damit beginnen, Wirkungsmessungen vorzunehmen und sich auf die kommenden Erfordernisse aufgrund der EU-Bankenreform vorzubereiten, die die Europäische Kommission im November 2016 präsentiert hat. Auch den Abschluss der Reformagenda des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht nach der Krise sollte sie genau beobachten. Der Prüfungsausschuss wird im kommenden Berichtszeitraum weiterhin kontrollieren, welche Fortschritte bei den Arbeitsplänen von RM erzielt werden.

### 5.2.2 Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Aktivitäten (AML-CFT)

Der Prüfungsausschuss wurde im Berichtszeitraum von der Direktion Compliance (OCCO) darüber informiert, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um noch verbliebene Compliance-Mängel im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AML-CFT) zu beheben. Der Prüfungsausschuss ist der Ansicht, dass die EIB nur dann die volle Einhaltung der Best Practice im Bankensektor, nämlich der AML-CFT-Richtlinie, bestätigen kann, wenn sie die erforderlichen Know-Your-Customer-Aufzeichnungen (KYC) aller Kunden weiterführt. Dies betrifft sowohl den bestehenden Finanzierungsbestand als auch neue Geschäfte und Operationen.

Anfang 2016 wurde in einem IA-Bericht auf die Notwendigkeit hingewiesen, den KYC-Erfordernissen bei mehreren bestehenden Geschäftspartnern Rechnung zu tragen, bei denen die AML/KYC-Dokumentation nicht immer systematisch eingeholt oder angemessen gewartet wurde. Ein Projekt wird derzeit umgesetzt, um die KYC-Erfordernisse dieses bestehenden Portfolios von Geschäftspartnern und Operationen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss nimmt die erzielten Fortschritte zur Kenntnis, ist jedoch der Ansicht, dass dieses Projekt im Laufe des Jahres 2017 unbedingt abgeschlossen werden muss. Er fordert das Direktorium dringend auf, dies zu ermöglichen.

Der Prüfungsausschuss begrüßt den rechtzeitigen Abschluss eines Zwei-Jahres-Arbeitsplans zur Entwicklung eines überarbeiteten AML-CFT-Rahmens, der Ende 2016 erfolgte. Er geht davon aus, dass die Anwendung dieses überarbeiteten AML-CFT-Rahmens ab 2017 dazu führt, dass bei neuen Geschäftspartnern der EIB die KYC-Grundsätze von nun an vollständig eingehalten werden. Schließlich spricht sich der Prüfungsausschuss nachdrücklich für eine engere Zusammenarbeit mit dem EIF bei AML-CFT-Strategien und -verfahren aus, damit innerhalb der EIB-Gruppe eine kohärente Vorgehensweise in den Punkten sichergestellt werden kann, die regulatorische Entwicklungen und internationale Standards auf dem Gebiet der Steuertransparenz, Tax Good Governance und AML-CFT betreffen.

### **5.2.3 Corporate Governance**

Dem Prüfungsausschuss ist bewusst, dass die Satzung der Bank Vorrang vor der Best Practice im Bankensektor hat, was die Organisation, Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder der Leitungsorgane der Bank betrifft. Grundsätzlich verfolgt die Bank daher den Ansatz, die Anforderungen der Best Practice im Bankensektor einzuhalten, sofern sie nicht den internen rechtlichen Regelungen der Bank widersprechen:

Der Prüfungsausschuss fordert die Bank auf, proaktiv Schwachstellen bei der Umsetzung der betreffenden Best Practice zu beseitigen, gleichzeitig jedoch die Vorrangstellung der Satzung der Bank nicht in Frage zu stellen.

Er bedauert, dass die EIB keine Fortschritte dabei erzielt hat, die bestehende Kombination von Zuständigkeiten im Direktorium zu ändern. Der Prüfungsausschuss wiederholt seine Empfehlung vom Vorjahr, dass die Mitglieder des Managements in der Lage sein müssen, objektiv, kritisch und unabhängig zu handeln und mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. Aus diesem Grund sollten unorthodoxe Kombinationen von Zuständigkeiten – beispielsweise die Zuständigkeit für die Kontrolle der Aktivitäten im Rahmen der ersten und der zweiten Verteidigungslinie – abgeschafft werden.

### 5.3 Überwachung der Best Practice im Bankensektor durch die EIB

Die Anwendung des Best-Practice-Rahmens und die Überprüfung seiner Einhaltung ist ein fortlaufender Prozess. Die Dienststellen der Bank müssen die Aufnahme neuer oder geänderter Methoden in den Best-Practice-Rahmen vorschlagen. Darüber hinaus müssen sie sicherstellen, dass die EIB diese Bestimmungen einhält, sobald sie in Kraft treten.

Nach der Finanzkrise wurde eine Vielzahl neuer Bestimmungen erlassen, um die Stabilität von Finanzinstituten sicherzustellen. Der Prüfungsausschuss ist sich der Tatsache bewusst, dass die Umsetzung von neuen Auflagen im Bereich der Best Practice ressourcenintensiv sein kann und umfassende Absprachen sowie die Zusammenarbeit verschiedener Dienststellen erfordert. Außerdem ist ein wirksames, anspruchsvolles und fristgerecht umzusetzendes Veränderungsmanagement-Programm vonnöten.

Da die EIB gerade die Best-Practice-Verfahren überprüft, kommt der Prüfungsausschuss neuerlich auf seine Empfehlung aus dem Vorjahr zurück, dass die EIB auf eine ganzheitliche und vorwärtsgerichtete Überwachung der Best Practice im Bankensektor hinarbeiten sollte. Diese Überwachung muss sicherstellen, dass eine Wirkungsmessung erfolgt und dass neue Anforderungen berücksichtigt werden. Hierzu muss zentral gewährleistet werden, dass ein umfassender Überblick über die Einhaltung der Best-Practice-Erfordernisse gegeben ist.

## 6. SCHWERPUNKTE DER ZUKÜNFTIGEN TÄTIGKEIT

Das kommende Jahr wird für die EIB beispiellose Herausforderungen bringen. In mehreren EU-Mitgliedstaaten finden wichtige Wahlen statt, und das Vereinigte Königreich dürfte Artikel 50 des Vertrags von Lissabon zur Anwendung bringen und seinen Austritt aus der EU.

Wie sich diese bis jetzt unsichere Lage weiterentwickelt, wird zweifellos die zukünftige Ausrichtung der EIB mitbestimmen. Der Prüfungsausschuss wird diese Entwicklungen sorgfältig beobachten.

Was die Einhaltung der Best Practice im Bankensektor durch die EIB betrifft, so wird der Prüfungsausschuss die Maßnahmen, die die Dienststellen der Bank ergreifen, um die verbleibenden Compliance-Lücken zu schließen, weiterhin überwachen und kontrollieren. Außerdem legte die Europäische Kommission im November 2016 das Paket zur Reform der EU-Bankenunion vor, das zur Folge hat, dass in den kommenden Jahren zusätzliche Best-Practice-Erfordernisse in Kraft treten. Die EIB wird von Anfang an sicherstellen müssen, dass sie sie einhält. Die EIB wird auch aufgefordert, die Fortschritte des BCBS bei der Umsetzung der Agenda nach der Krise genau zu beobachten.

Auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und der die externe Abschlussprüfung betreffenden Überlegungen treten neue internationale Standards für die Rechnungslegung (IFRS) in Kraft, insbesondere IFRS 9 – Finanzinstrumente, der am dem am 1. Januar 2018 beginnenden Geschäftsjahr anzuwenden sein wird. Der neue Rechnungslegungsstandard IFRS 9 enthält einen überarbeiteten Leitfaden zur Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte sowie ein neues Modell der erwarteten Kreditverluste („Expected Credit Loss Model“) zur Berechnung von Wertminderungen und neue Prinzipien zur Abbildung von Sicherungen (Hedge Accounting). Es wird für die EIB sehr zeitaufwendig und ressourcenintensiv sein, sich auf die aus diesen Änderungen resultierenden Auswirkungen vorzubereiten. Der Prüfungsausschuss wird sowohl die Dienststellen der Bank als auch den externen Abschlussprüfer kontaktieren, um die Auswirkungen auf die Prozesse der Bank zu beobachten. Dazu können auch neue Anforderungen an die IT-Systeme und die Datenkonfigurierung gehören. Darüber hinaus wird er überwachen, dass die EIB von Anfang an auf die Anwendung des Standards vorbereitet ist.

Schließlich sind in der neuen Abschlussprüfungsverordnung strengere Berichterstattungserfordernisse vorgesehen, die erstmals für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr zur Anwendung kommen. Der Prüfungsausschuss hat mit dem externen Abschlussprüfer KPMG Kontakt aufgenommen, um die bevorstehenden Änderungen vorzubereiten.

## 7. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Prüfungsausschuss konnte seinen in der Satzung vorgesehenen Auftrag bei der EIB ohne Einschränkungen ausführen.

Im Hinblick auf die Finanzausweise stellt er fest, dass die prüfungsrelevanten Informationen, die er in den Sitzungen erhalten hat, sowie die Prüfung der für notwendig erachteten Unterlagen und seine eigenen Analysen seine Schlussfolgerungen bestätigen. Auf dieser Grundlage hat er seine Stellungnahme zu den Finanzausweisen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Prüfungsberichts durch den externen Abschlussprüfer und der Annahme der Finanzausweise durch den Verwaltungsrat abgegeben.

Auf der Grundlage seiner Prüfungen und der ihm erteilten Auskünfte (einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers, wie in Abschnitt 1 beschrieben, und der Vollständigkeitserklärung des Direktoriums der Bank) bestätigt der Prüfungsausschuss, dass die vom Verwaltungsrat erstellten Finanzausweise der Bank für das Jahr 2016 (wie in Abschnitt 1 aufgeführt) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank zum 31. Dezember 2016 unter Beachtung der anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätze vermitteln.

Der Prüfungsausschuss trifft dieselbe Feststellung auch für die Finanzausweise für 2016 des Treuhandfonds für die Infrastrukturpartnerschaft EU-Afrika und des Treuhandfonds für die Nachbarschaftsinvestitionsfazilität, da diese weitgehend den Risikokontrollsystemen der EIB sowie der Prüfung durch die Innenrevision und die externen Abschlussprüfer unterworfen sind.

Was die Überprüfung betrifft, ob die Bank die Best Practice im Bankensektor einhält, so hat der Prüfungsausschuss im gesamten Jahr erhebliche Zeit darauf verwendet, die Aktivitäten der Bank in diesem Bereich, die in die Zuständigkeit des Direktoriums fallen, zu überwachen. Er weist auf die folgenden die Best Practice betreffenden Punkte hin, die auch im Hauptteil dieses Berichts angesprochen wurden und die Maßnahmen des Direktoriums erfordern:

- Der langfristigen Solidität der EIB und dem Erhalt des AAA-Ratings kommt oberste Priorität zu. Gewährleistet wird dies zum Teil durch die Einhaltung der Best Practice im Bankensektor, die dazu dient, die EIB zu schützen und ihre Sicherheit und Nachhaltigkeit zu wahren, sowie zum Teil durch das Risikoprofil der Aktivitäten der EIB. Der Abschluss der laufenden Best-Practice-Überprüfung sollte daher zur Folge haben, dass das Management weiterhin strikt darauf achtet, dass der Best-Practice-Rahmen vollständig umgesetzt wird.
- Bestimmte in der EIB übliche Verfahren in den Bereichen Überwachung auf Ebene der EIB-Gruppe, aufsichtsrechtlich vorgegebenes Risikomanagement, Corporate Governance und AMT-CFT werden den Anforderungen der entsprechenden Best Practice nicht vollständig gerecht, und in einigen Bereichen bestehen nach wie vor erhebliche Compliance-Lücken. Das Direktorium muss gewährleisten, dass alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um bestehende Best-Practice-Lücken zu schließen. Die EIB sollte auf eine ganzheitliche und vorwärtsgerichtete Umsetzung der Best Practice im Bankensektor hinarbeiten.
- Was die Überlegungen zum Risiko auf Gruppenebene betrifft, so ist die EIB Mehrheitseigner des Europäischen Investitionsfonds (EIF). Gemeinsam bilden die EIB und der EIF die EIB-Gruppe. Der EIF setzt zudem im Auftrag der EIB verschiedene Mandate um. Dazu zählen das Risikokapitalmandat (RCR) und das Mandat der EIB-Gruppe zur Risikostabilisierung (EREM). Da die EIB sowohl Anteile des EIF hält als ihn auch mit der Verwaltung von EIB-Mitteln im Rahmen von Mandaten betraut hat, entfallen auf diese Bereiche rund 10 Prozent der regulatorischen Gesamtkapitalerfordernisse der EIB. Dies resultiert daraus, dass diese Operationen gemessen an den anderen Kreditrisikopositionen der EIB-Gruppe ein höheres Risikoprofil aufweisen. Aufgrund der Einhaltung der Best Practice im Bankensektor ist die EIB gezwungen, ihrer Rolle als Mehrheitseigner des EIF gerecht zu werden, indem sie Methoden ermittelt, um das Risikomanagement, die Verfahren und die internen Kontrolle auf Gruppenebene stärkt. Damit die EIB die Best Practice einhalten kann, die auch Erfordernisse auf Ebene der EIB-Gruppe umfasst, empfiehlt der Prüfungsausschuss, dass begonnen wird, eine Aufgabenbeschreibung („Terms of Reference“) der Kontroll- und Risikofunktionen der Bank zu entwickeln. Außerdem muss diese Überprüfung auch Überlegungen auf Gruppenebene beinhalten. Dazu müssen umgehend bestehende Hindernisse bei der Weitergabe der erforderlichen Informationen beseitigt werden, um einen wirksamen konsolidierten Überblick über die EIB-Gruppe zu ermöglichen.

- Der Prüfungsausschuss fordert die Bank auf, weiterhin Methoden prüfen, um proaktiv Schwachstellen bei der Umsetzung der betreffenden Best Practice zu beseitigen, gleichzeitig jedoch die Vorrangstellung der Satzung der Bank nicht in Frage zu stellen. Er bedauert, dass die EIB keine Fortschritte dabei erzielt hat, die bestehende Kombination von Zuständigkeiten im Direktorium zu ändern.

Was die Überwachung der internen Kontrollen und des Risikomanagements in der EIB sowie das Mandat des externen Abschlussprüfers betrifft, so weist der Prüfungsausschuss auf die folgenden Punkte hin, die im Hauptteil dieses Berichts behandelt wurden und die Maßnahmen des Direktoriums der EIB erfordern:

- Die internen Kontrollen und das Risikomanagement der EIB müssen auch weiterhin den Anforderungen entsprechen, die aus diesem raschen Wandel resultieren. Es müssen sowohl hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiter als auch gemessen am Können und an der Kompetenz ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen, damit dies gewährleistet ist.
- Das Management der EIB muss sicherstellen, dass die Risikokultur gestärkt wird und dass sich alle EIB-Mitarbeiter über ihre eigene Verantwortung für Risikomanagement, Compliance und interne Kontrollen im Klaren sind. Das Management der EIB sollte Maßnahmen ergreifen, um eine umfassende Kartographie der Risiken und Zuständigkeiten zu erstellen und zu gewährleisten, dass das Modell der drei Verteidigungslinien wirksam in der gesamten Bank zur Anwendung kommt.
- Der Prüfungsausschuss stellt mit Bedauern fest, dass zum Jahresende die rechtzeitige Umsetzung der vereinbarten Aktionspläne der Innenrevision schlagartig zurückging. Er fordert das Management der Bank auf, Maßnahmen zu ergreifen, damit die rechtzeitige Umsetzung dieser Aktionspläne durch die Dienststellen der Bank gewährleistet bleibt.
- Die den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Leitlinien zur Risikobereitschaft der EIB, die der Verwaltungsrat im Dezember 2015 genehmigt hat, sollten erweitert werden, sodass alle Aspekte der Risikobereitschaft abgedeckt werden, also auch die über aufsichtsrechtliche Erfordernisse hinausgehenden Risiken (Verhalten, Cyberrisiken, Bekämpfung der Geldwäsche). Die in diesen Leitlinien festgelegten Obergrenzen für die Risikobereitschaft müssen auch tatsächlich bei den Aktivitäten im Zusammenhang mit der ersten Verteidigungslinie berücksichtigt werden, um die vorsichtig bemessene Risikoübernahme in der Risikokultur der EIB und im laufenden Risikomanagement zu verankern. Auch Erfordernisse zum Risikomanagement auf Gruppenebene unter Einbeziehung des EIF sollten entsprechend berücksichtigt werden.
- Um die künftige rechtzeitige Rotation der externen Abschlussprüfer der EIB zu erleichtern, sollte die EIB-Gruppe Folgendes erarbeiten:
  - eine Aufstellung der Aufträge, die professionelle Dienstleistungsunternehmen, die in der Regel bei der Ausschreibungen der externen Prüfungsdienste in Betracht gezogen werden, für die EIB-Gruppe erbringen. Auch die Laufzeit solcher Vereinbarungen sollte festgelegt werden;
  - ein Verfahren, in dem geregelt wird, wie die EIB-Gruppe am besten beim Einsatz und bei der Verwaltung von Aufträgen vorgehen kann, die sie an diese professionellen Dienstleistungsunternehmen für Beratungsdienste vergibt, wobei auch die Notwendigkeit berücksichtigt werden muss, dass die externen Abschlussprüfer die Rotationsbestimmungen einhalten.

Schließlich ist der Prüfungsausschuss der Meinung, dass er seine Tätigkeit im Verlauf des Jahres ausgewogen gestaltet hat, was die Schwerpunktsetzung, die Ziele und die Mittel betrifft, die er zum Erhalt der benötigten Informationen eingesetzt hat. Er genießt nach eigener Auffassung ein gutes Ansehen in der Bank und pflegt gute Beziehungen zum Direktorium und zu den Mitarbeitern sowie zu den externen Abschlussprüfern und Beratern. Gleichzeitig ist seine Unabhängigkeit gegenüber der Bank jederzeit gewährleistet.

Das Management und die Dienststellen der Bank haben den Ausschuss 2016 wie erwartet uneingeschränkt unterstützt, sodass er seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen konnte.

**Luxemburg, 23. Mai 2017**

(gez.:

**JH. LAURSEN**

**P. KRIER**

**D. PITTA FERRAZ**

**J. SUTHERLAND**

**J. DOMINIK**

**M. MACIJAUSKAS**

**U. CERPS**

## **PRÜFUNGSAUSSCHUSS**

**Bericht des Prüfungsausschusses**

**über die Investitionsfazilität**

**für das Jahr 2016**

**an den Rat der Gouverneure**

**PRÜFUNGSAUSSCHUSS**  
**BERICHT AN DEN RAT DER GOUVERNEURE**  
**ÜBER DIE INVESTITIONSFAZILITÄT**  
**für das Geschäftsjahr 2016**

**Inhaltsverzeichnis:**

|    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | EINFÜHRUNG – Aufgabe des Prüfungsausschusses .....   | 23 |
| 2. | ÜBERBLICK ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES.....  | 23 |
| 3. | DIE FINANZAUSWEISE ZUM 31. DEZEMBER 2016 UND DIE JÄHRLICHE ERKLÄRUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES ..... | 24 |
| 4. | SCHLUSSFOLGERUNG .....   | 25 |

## 1. EINFÜHRUNG – Aufgabe des Prüfungsausschusses

Laut Satzung der EIB ist es Aufgabe des Prüfungsausschusses zu untersuchen, ob die Geschäfte und Bücher der Bank ordnungsgemäß und in Einklang mit der Satzung und der Geschäftsordnung geführt wurden.

Der Prüfungsausschuss gibt jedes Jahr eine Stellungnahme zu den Finanzausweisen der Investitionsfazilität (IF) ab. Er bestätigt darin nach bestem Wissen und Urteilsvermögen, dass die Finanzausweise ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IF im Berichtsjahr gemäß den von der Bank angewendeten Rechnungslegungsvorschriften (Einzelheiten hierzu in Abschnitt 3) vermitteln.

Laut Satzung der EIB ist der Prüfungsausschuss ein vom Verwaltungsrat völlig unabhängiges Organ. Seine Mitglieder sowie die Beobachter werden direkt vom Rat der Gouverneure ernannt. Dieser Bericht des Prüfungsausschusses an den Rat der Gouverneure gibt speziell für die Investitionsfazilität einen Überblick über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses seit dem letzten Jahresbericht.

## 2. ÜBERBLICK ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Die Zusicherungen des Prüfungsausschusses basieren in erster Linie auf der Arbeit der externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG, aber auch auf der Tatsache, dass die Investitionsfazilität eine Reihe von Systemen gemeinsam mit der Bank nutzt; dies gilt vor allem für die Systeme, die das Risikomanagement, das Personalmanagement, das Treasury-Management und die Finanzberichterstattung betreffen. Der Prüfungsausschuss macht sich ein Bild von der Tätigkeit und den Risiken, die mit den verschiedenen Entwicklungen verbunden sind. Dazu prüft er Berichte für das Management und pflegt Kontakt zu den zuständigen Bankdienststellen, die mit der Tätigkeit der IF befasst sind.

### Sitzungen mit dem Management

Im vergangenen Jahr fanden gemeinsame Sitzungen des Prüfungsausschusses und des Managements der IF statt, das ihn ausführlich über die neuesten Entwicklungen und die zukünftige Ausrichtung der IF sowie über die Aktivitäten der Bank in der AKP-Region im Allgemeinen informierte. Dabei wurden das IF-Portfolio einschließlich der Beobachtungsliste sowie die aktuellen Projektrends diskutiert.

### Externe Abschlussprüfer (KPMG)

Die externen Abschlussprüfer, die für die Prüfung der Finanzausweise der Investitionsfazilität zuständig sind, werden vom Prüfungsausschuss bestellt und berichten an diesen. Um sich auf die Arbeit der externen Abschlussprüfer verlassen zu können, hat der Prüfungsausschuss die Arbeit von KPMG ordnungsgemäß überwacht. Dazu hat er mündliche und schriftliche Berichte angefordert, die von den externen Abschlussprüfern vorgelegten Ergebnisse überprüft, weitere Auskünfte eingeholt und vor der Annahme der Finanzausweise ein formelles Gespräch geführt.

Der Prüfungsausschuss führte das ganze Jahr hindurch Gespräche mit den Abschlussprüfern, um sich laufend über die Fortschritte bei der Prüfungsarbeit sowie über Prüfungs- und Rechnungslegungsaspekte zu informieren. Er führte ein informelles Gespräch mit KPMG, bevor er die Finanzausweise annahm. Ihm wurde versichert, dass die Abschlussprüfung wie geplant verlief und die Dienststellen der Bank umfassende Unterstützung leisteten.

Der Prüfungsausschuss beurteilt regelmäßig die Unabhängigkeit der externen Abschlussprüfer und vergewissert sich, dass keine Interessenkonflikte vorliegen.

## Innenrevision

Im Oktober 2016 wurde die Innenrevision (IA) zu einer unabhängigen Hauptabteilung in der EIB, die direkt an den Präsidenten der Bank berichtet. Vorher gehörte die Innenrevision zur Generalinspektion. Der Leiter von IA kann uneingeschränkt den Prüfungsausschuss kontaktieren und um private Termine bitten.

Im Berichtszeitraum traf der Prüfungsausschuss in neun Fällen mit dem Leiter der Innenrevision zusammen. Der Ausschuss erörterte alle wichtigen Prüfungsempfehlungen und vereinbarten Aktionspläne; dabei waren auch Vertreter des für die Umsetzung zuständigen Referats anwesend. Im Berichtszeitraum führte die Innenrevision der EIB keine spezifischen Prüfungen im Zusammenhang mit der Investitionsfazilität durch.

## Generalinspektor

Intern wird die Aufsichtsfunktion in der Bank von der Generalinspektion (IG) wahrgenommen, die drei Abteilungen umfasst: Betrugsbekämpfung, Evaluierung der Operationen und Beschwerdeverfahren. IG unterhält besondere Beziehungen zum Prüfungsausschuss. Der Generalinspektor kann uneingeschränkt den Prüfungsausschuss kontaktieren und um private Termine bitten. Im Zuge der Wahrnehmung seiner Aufgaben trifft der Prüfungsausschuss regelmäßig mit IG zusammen und prüft die Berichte von IA sowie laufende Fälle der Abteilung Betrugsbekämpfung.

Im Berichtszeitraum traf der Prüfungsausschuss in 7 Fällen mit dem Generalinspektor zusammen, um mit der Abteilung für Betrugsbekämpfung die von ihr bearbeiteten laufenden Fälle zu prüfen und zu erörtern. Besprochen wurden auch die Rückmeldungskanäle, wo die aus diesen Untersuchungen gewonnenen Erfahrungen an die Dienststellen der EIB zurückgemeldet werden, und die Ergebnisse ausgewählter Evaluierungen von Operationen sowie proaktiver Integritätsprüfungen.

Der Ausschuss wird auch über Fälle angeblichen Fehlverhaltens und über laufende Untersuchungen zu Projekten der Bank einschließlich der Operationen im Rahmen der Investitionsfazilität informiert.

## Europäischer Rechnungshof

Nach Kenntnis des Prüfungsausschusses hat der Europäische Rechnungshof im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 keine Prüfungen in Zusammenhang mit der Investitionsfazilität durchgeführt.

## 3. DIE FINANZAUSWEISE ZUM 31. DEZEMBER 2016 UND DIE JÄHRLICHE ERKLÄRUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Der Prüfungsausschuss hat die Finanzausweise der Investitionsfazilität für das Jahr 2016 geprüft. Er hat mit den externen Abschlussprüfern Gespräche im Beisein des Managements der Bank sowie informelle Gespräche geführt, um sich ein Bild von den angewandten Prüfverfahren machen zu können.

**Rechnungslegungsgrundsätze:** Gemäß der Managementvereinbarung für die Investitionsfazilität erstellt die Bank die Finanzausweise der Fazilität in Einklang mit den International Public Sector Accounting Standards (Rechnungslegungsstandards für die öffentliche Verwaltung) oder gegebenenfalls den International Accounting Standards (Internationale Rechnungslegungsstandards). Die Rechnungslegung erfolgt nach den von der Europäischen Union übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS).

#### **4. SCHLUSSFOLGERUNG**

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Jahr 2016 achtete der Prüfungsausschuss auf Ausgewogenheit bei der Auswahl der Schwerpunkte, der Themen und der eingesetzten Mittel. Der Prüfungsausschuss ist der Ansicht, dass er seinen satzungsmäßigen Auftrag ohne Einschränkung und unter normalen Bedingungen erfüllen konnte. Der Ausschuss hat im Berichtszeitraum volle Unterstützung von der Investitionsfazilität erhalten.

Auf der Grundlage der von ihm durchgeführten Prüfungen und der ihm zur Verfügung gestellten Informationen (einschließlich des Bestätigungsvermerks des externen Abschlussprüfers und der Vollständigkeitserklärung des Managements der Bank) bestätigt der Prüfungsausschuss, dass die Finanzausweise der Investitionsfazilität zum 31. Dezember 2016, die Gewinn- und Verlustrechnung und das sonstige Ergebnis, die Veränderungsrechnung der Beiträge der Geber, die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016 sowie die Zusammenfassung der wichtigsten Rechnungslegungsgrundsätze und sonstigen Erläuterungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Investitionsfazilität zum 31. Dezember 2016 in Bezug auf ihre Finanz- und Ertragslage sowie der Kapitalflüsse in dem abgeschlossenen Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die Rechnungslegung, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, vermitteln.

Auf dieser Basis unterzeichnete der Prüfungsausschuss seine jährliche Erklärung am 9. März 2017, dem Tag, an dem der Verwaltungsrat der EIB die Vorlage der Finanzausweise der Investitionsfazilität an den Rat der Gouverneure genehmigte.

**Luxemburg, 23. Mai 2017**

(gez.:

**JH. LAURSEN**

**P. KRIER**

**D. PITTA FERRAZ**

**J. SUTHERLAND**

**J. DOMINIK**

**M. MACIJASKAS**

**U. CERPS**



## **PRÜFUNGSAUSSCHUSS**

### **Stellungnahme des Direktoriums zu den Berichten des Prüfungsausschusses für das Jahr 2016**

**STELLUNGNAHME DES DIREKTORIUMS**  
**ZU DEN BERICHTEN DES PRÜFUNGS AUSSCHUSSES**  
**FÜR DAS JAHR 2016**

**Inhaltsverzeichnis**

|    |   |    |
|----|---|----|
| 1. | EINLEITENDE INFORMATIONEN .....   | 29 |
| 2. | STELLUNGNAHME ZU DEN WICHTIGSTEN FESTSTELLUNGEN DES<br>PRÜFUNGS AUSSCHUSSES .....     | 29 |
| 3. | INTERNE KONTROLLE – PRÜFUNGSTÄTIGKEIT UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE<br>AKTIVITÄTEN ..... | 32 |
| 4. | RISIKOMANAGEMENT .....  | 33 |
| 5. | BEST PRACTICE IM BANKENSEKTOR .....   | 35 |
| 6. | DIE INVESTITIONSFAZILITÄT .....   | 40 |
| 7. | AUSBLICK .....  | 40 |
| 8. | SCHLUSSFOLGERUNG .....  | 42 |

## 1. EINLEITENDE INFORMATIONEN

- 1.1 In Einklang mit der Satzung der EIB ist der Verwaltungsrat dafür zuständig, ein wirksames internes Kontrollsystem aufrecht zu erhalten, das die Bank dabei unterstützt, ihre Strategien umzusetzen und ihre Ziele zu erreichen. Gleichzeitig müssen die Mittel und Vermögenswerte der Bank erhalten bleiben. Unter der Aufsicht des Verwaltungsrats ist das Direktorium für die laufende Überwachung des internen Kontrollsystems zuständig, mit dem die wichtigsten Risiken, die die Umsetzung der Strategien und das Erreichen der Ziele der Bank beeinträchtigen könnten, kontinuierlich identifiziert, evaluiert und gesteuert werden.
- 1.2 Der Prüfungsausschuss ist für die Prüfung der Finanzausweise der EIB zuständig und hat darüber hinaus zu überprüfen, ob die Bank ihre Tätigkeit in Einklang mit der für sie geltenden Best Practice im Bankensektor ausübt.
- 1.3 Die Berichte des Prüfungsausschusses werden gemäß der Satzung und der Geschäftsordnung der Bank jährlich erstellt. Sie sind für den Rat der Gouverneure der Bank bestimmt und enthalten Angaben zur Tätigkeit des Prüfungsausschusses seit dem Zeitpunkt der vorhergehenden Berichte und zu den dabei erzielten Ergebnissen.
- 1.4 Diese Unterlage umfasst die Stellungnahme des Direktoriums der EIB zu den Punkten, die der Prüfungsausschuss in seinen Berichten für das Geschäftsjahr 2016 angesprochen hat.

## 2. STELLUNGNAHME ZU DEN WICHTIGSTEN FESTSTELLUNGEN DES PRÜFUNGS AUSSCHUSSES

- 2.1 Mit dem Operativen Gesamtplan 2016-2018 wurde ein neuer Rahmen geschaffen, der es der EIB ermöglichen soll, maßgeblich zum Ziel der EU beizutragen, Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Die operativen Herausforderungen, die aus der Umsetzung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) und der Beibehaltung des großen Umfangs der klassischen Kernaktivitäten resultieren, wurden als beispiellos erachtet. Das Jahr 2016 erwies sich jedoch als ein Jahr des tiefgreifenden Wandels – sowohl in der EU als auch auf weltweiter Ebene. Zu nennen wären hier die Migrations- und Flüchtlingskrise sowie die anhaltende Unsicherheit aufgrund des britischen Abstimmungsergebnisses, aus der EU auszutreten.
- 2.2 Trotz der grundlegenden Weiterentwicklungen bei der geschäftlichen Tätigkeit der Bank verfolgt die Bank bei der Übernahme von Risiken einen ausgewogenen Ansatz und ist aktiv um Risikominderung bemüht. Das Direktorium ist zuversichtlich, dass die Hauptrisiken, mit denen die Bank konfrontiert ist, durch das Risikomanagement und den internen Kontrollrahmen ermittelt sowie in angemessener Weise kontrolliert werden und dass Systeme, Vorgehensweisen und/oder Verfahren entwickelt wurden, um diese Risiken zu steuern. Insgesamt gesehen sind die internen Kontrollen und Verfahren der Bank gut konzipiert, und sie werden so angewandt, dass sie mit hinreichender Sicherheit ein Urteil über die Integrität, Rechtmäßigkeit und Rechtzeitigkeit der zugrundeliegenden Operationen und Prozesse im Zusammenhang mit den jährlichen Finanzausweisen erlauben.

- 2.3 Dennoch konfrontieren dieses rasche Wachstum und das sich ändernde Umfeld die Ressourcen, die Infrastruktur, die IT-Systeme, die Prozesse und Kontrollen der EIB mit weiteren Problemen. In seinem Bericht gibt der Prüfungsausschuss Feststellungen zu drei Schlüsselbereichen ab, zu denen das Direktorium wie folgt Stellung nehmen will:

#### **Beibehaltung der Bonitätseinstufung der Bank**

- 2.4 Die Bank will die höchste Bonitätseinstufung (AAA-Rating) in jedem Fall beibehalten. Dies ist ein wesentlicher Faktor bei der Festlegung ihres Finanzierungsprogramms. Gleichzeitig strebt sie stabile Erträge an und will den ökonomischen Wert ihrer Eigenmittel erhalten, um sicherzustellen, dass sie ihr Wachstum langfristig aus eigener Kraft finanzieren kann. Die Bank muss bei ihrer Tätigkeit stets darauf achten, dass sie über ausreichende eigene Mittel verfügt und ihre Risikotragfähigkeit gewährleistet ist, um ihre Kreditwürdigkeit nicht zu gefährden. Ihr Rating steht im Mittelpunkt des Geschäftsmodells der Bank und ist Voraussetzung dafür, dass sie Darlehen zu günstigen Konditionen vergeben kann.
- 2.5 Die ausgezeichnete Kreditwürdigkeit der EIB geht im Wesentlichen auf ihre solide Kapitalausstattung, die robuste Qualität ihrer Aktiva und die verlässliche Unterstützung durch ihre Anteilseigner zurück. Darüber hinaus teilt das Management der Bank die Ansicht des Prüfungsausschusses, dass es für den Erhalt der besten Bonitätseinstufung unerlässlich ist, die Best Practice im Bankensektor und ein solides Risikomanagement anzuwenden. Daher wird größter Wert darauf gelegt, die auf die Bank maßgebliche Best Practice einzuhalten.
- 2.6 2016 nahm die Bank ein Projekt in Angriff, um eine ganzheitliche und vorwärtsgerichtete Überwachung der Best Practice im Bankensektor zu ermöglichen. Dabei wird die Rolle der Bank als eine auf den EU-Verträgen beruhende und sich an politischen Vorgaben orientierende Einrichtung berücksichtigt. Genauere Angaben zu diesem Projekt sowie die laufenden Maßnahmen, Überprüfungen und Untersuchungen, um die Punkte zu ermitteln, in denen die Bank die für sie maßgebliche Best Practice noch umfassender umsetzen kann, finden sich in Abschnitt 5.

#### **Überprüfung und Verbesserung der internen Kontrollen und des Risikomanagements**

- 2.7 In Einklang mit dem Modell der „Drei Verteidigungslinien für effektives Risikomanagement und Kontrolle“ („Drei Verteidigungslinien“) ist die Bank der Ansicht, dass für das Risikomanagement alle Dienststellen, d. h. alle Direktionen, und nicht nur die mit der Risiko und Kontrolle beauftragten Funktionen zuständig sind. Da die Finanzierungstätigkeit und die damit zusammenhängenden Aktivitäten erheblich zugenommen haben, was nicht nur die Finanzierungsvolumina, sondern auch das Risikoprofil und die Anzahl der Operationen betrifft, ist das Direktorium entschlossen, die internen Kontrollen und das Risikomanagement der Bank beizubehalten und zu stärken. Bei ihren Mitarbeitern soll auch eine Kultur für das Risikobewusstsein gefördert werden.
- 2.8 Das Direktorium teilt die Ansicht des Prüfungsausschusses, dass es von größter Wichtigkeit ist, in der gesamten Organisationsstruktur eine Kultur für das Risikobewusstsein zu entwickeln. In Einklang mit den Empfehlungen des Prüfungsausschusses ist die Überprüfung, inwieweit in der Bank die Ausrichtung am Modell der drei Verteidigungslinien erfolgt, kurz vor dem Abschluss und wird auch Empfehlungen enthalten, wie der Rahmen für das Risikomanagement verbessert werden kann – vor allem bei Finanzierungsoperationen. Diese Überprüfungen dienen dazu, die Risiken eindeutig aufzuzeigen und die Zuständigkeiten für die Funktionen auf der Grundlage der ersten, der zweiten und der dritten Verteidigungslinie zu dokumentieren. Auf diese Weise soll die Kultur für das Risikobewusstsein in der gesamten Bank weiter gefördert werden.

- 2.9 Darüber hinaus wird im Rahmen des unter Punkt 2.6 erwähnten Best-Practice-Projekts auf die jeweiligen Zuständigkeiten aller Dienststellen für alle auf die EIB anwendbaren Best-Practice-Bestimmungen verwiesen, was in Einklang mit dem Modell der drei Verteidigungslinien steht.
- 2.10 2015 genehmigte der Verwaltungsrat die Leitlinien zur Risikobereitschaft der EIB, in denen die Höhe der Risiken, die die Bank bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auf der Grundlage von Mandaten und Zielsetzungen übernehmen kann und will, offiziell festgelegt und dokumentiert ist. Dies war ein erster wichtiger Schritt, um umfassende und wirksame Leitlinien zur Risikobereitschaft der EIB zu schaffen. Um die Best Practice im Bankensektor besser einzuhalten und die vorsichtige Übernahme von Risiken in die Kultur des Risikobewusstseins in der EIB und das laufende Risikomanagement zu verankern, wurde 2016 mit Verbesserungen der Leitlinien zur Risikobereitschaft der EIB begonnen, was auch die Aufnahme nichtfinanzieller und Verhaltensrisiken sowie die Verankerung der Parameter für die Risikobereitschaft der Bank im Bankbetrieb betrifft. Ein bankweit laufendes Projekt unter der Leitung der Direktion Risikomanagement, an dem auch die Compliance-Funktion für nichtfinanzielle und Verhaltensrisiken sowie externe Berater mitwirken, wird gerade bis 2018 umgesetzt.
- 2.11 Das Direktorium befürwortet auch die Empfehlung des Prüfungsausschusses, die Aufgabenbeschreibung („Terms of Reference“) der Kontroll- und Risikofunktionen der Bank zu überprüfen und dabei auch Überlegungen auf Ebene der EIB-Gruppe einzubeziehen. Im Rahmen der laufenden Maßnahmen zur Steigerung der Wirksamkeit und Effizienz werden auch die Zuständigkeiten für die Kontroll- und Risikofunktionen sowie die zugehörigen internen Ausschüsse überprüft.
- 2.12 Im Bericht des Prüfungsausschusses wird darauf hingewiesen, dass die EIB sowohl Anteile des Europäischen Investitionsfonds (EIF) hält als ihn auch mit der Verwaltung von EIB-Mitteln im Rahmen von Mandaten betraut hat und dass Ende 2016 auf diese Bereiche rund 10 Prozent der Kapitalerfordernisse der EIB entfallen. Die Verbesserung der Risikomanagementverfahren und der internen Kontrollen auf Gruppenebene liegt daher sehr im Interesse der EIB als Mehrheitseigner des EIF. In dieser Hinsicht will die Bank die jüngst eingeleiteten Initiativen zur Zusammenarbeit von EIB und EIF fortsetzen. Beispiele dafür sind gemeinsame Sitzungen der oberen Führungskräfte von EIB und EIF, die intensivere Zusammenarbeit der Kontrollfunktionen sowie eine größere Anzahl von gruppenweiten Prüfungen durch die Innenrevision.

#### **Kombination der Übersicht bzw. Zuständigkeiten bei Mitgliedern des Direktoriums**

- 2.13 Die Bank schießt sich der Ansicht des Prüfungsausschusses an, dass die Mitglieder des Direktoriums in der Lage sein müssen, objektiv, kritisch und unabhängig zu handeln, wenn es um die gemeinsame Übersicht über die Aktivitäten im Rahmen der ersten und der zweiten Verteidigungslinie geht. Die Übersicht bzw. Zuständigkeiten der Mitglieder des Direktoriums werden von Zeit zu Zeit überprüft. Die Kombination der durch die Satzung vorgegebenen Zuständigkeiten für eine kollektive Beschlussfassung, die für die verschiedenen Leitungsorgane der Bank gilt, stellt einen Rahmen dar, um mögliche Risiken zu verringern, die aus der Zuständigkeit von Mitgliedern des Direktoriums für die erste und die zweite Verteidigungslinie resultieren.

### 3. INTERNE KONTROLLE – PRÜFUNGSTÄTIGKEIT UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE AKTIVITÄTEN

- 3.1 Die Bank wird sowohl im Jahresverlauf als auch zum Jahresende eingehenden unabhängigen Prüfungen unterzogen. Neben der jährlichen Überprüfung der Finanzausweise durch externe Abschlussprüfer nach den in der Satzung festgelegten Entlastungsvorschriften werden auch einige Aktivitäten, die die Bank im Rahmen von Partnerschaftsabkommen durchführt, separat durch externe Abschlussprüfer untersucht. Ferner sind im Zusammenhang mit bestimmten Anleiheemissionen verschiedene Prüfungshandlungen erforderlich. Als EU-Einrichtung, die als Finanzierungsinstitution tätig ist, arbeitet die EIB auch mit anderen unabhängigen Kontrollorganen – wie z. B. dem Europäischen Rechnungshof, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Europäischen Bürgerbeauftragten – zusammen.
- 3.2 2015 veranlasste das Direktorium in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss die Neustrukturierung der Kontroll- und Compliance-Funktionen der EIB. Durch diese Änderungen wurde ein ganzheitlicherer Compliance- und Kontrollrahmen geschaffen, der für die einzelnen Direktionen der Bank gilt. Auch die Zuständigkeiten gemäß dem von der EIB übernommenen Modell der drei Verteidigungslinien wurden gestärkt. Diese Umstrukturierung wurde im Jahr 2016 fortgesetzt, als die Innenrevision zu einer eigenständigen Hauptabteilung wurde, wobei der Leiter der Innenrevision direkt an den Präsidenten berichtet. Der Leiter der Innenrevision kann uneingeschränkt den Prüfungsausschuss kontaktieren und erforderlichenfalls auch um private Termine bitten.
- 3.3 Der Prüfungsplan der Innenrevision für das Jahr 2016 konnte weitgehend umgesetzt werden. Aufgrund der neu auftretenden geschäftlichen Erfordernisse wurden die Prioritäten des Prüfungsplans neu festgesetzt, um drei spezifischen Ersuchen Rechnung zu tragen. Diese wurden vom Prüfungsausschuss nach der Genehmigung durch das Direktorium bestätigt. Dies hatte zur Folge, dass drei Prüfungen, die ursprünglich 2016 anlaufen sollten, auf 2017/2018 verschoben wurden. Dabei handelt es sich um die Prüfung, wie ausgelagerte Dienste verwaltet werden, Maßnahmen, die die Umsetzung des Geschäftsplans erleichtern, und die Website der EIB. Außerdem wurde die Prüfung der „Best Practice im Bankenbereich – der allgemeine Ansatz der Bank“, die ursprünglich ebenfalls für 2016 vorgesehen war, verschoben, um die Ergebnisse des Best-Practice-Projekts abzuwarten, auf das in Punkt 2.6 verwiesen und das in Abschnitt 5 genauer behandelt wird.
- 3.4 Wie in den Vorjahren legt das Direktorium weiterhin den Schwerpunkt auf die rechtzeitige Umsetzung der vereinbarten Aktionspläne, was vor allem die Aktionspläne im Zusammenhang mit Angelegenheiten von hoher Priorität betrifft. Das Direktorium hat diese Dinge direkt mit den Direktoren mit Generalvollmacht besprochen, und es ist mit erheblichen Verbesserungen zu rechnen – vor allem bei überfälligen oder mit hohem Risiko verbundenen Punkten. Ein lange überfälliger und risikoreicher vereinbarter Aktionsplan wurde von den externen Abschlussprüfern angesprochen, und die notwendigen Maßnahmen zum Abschluss dieses Punktes wurden eingeleitet. Es wird davon ausgegangen, dass KPMG den Abschluss im zweiten Quartal 2017 bestätigt.
- 3.5 Der Prüfungsplan der Innenrevision für die Jahre 2017-2019 wurde vom Direktorium nach Absprache mit dem Prüfungsausschuss genehmigt. Der Prüfungsplan geht auf eine bankweite Ermittlung der Risiken zurück und zielt darauf ab, alle wichtigen Gebiete, in denen Risiken auftreten, regelmäßig zu prüfen. Die Prüfungen zielen darauf ab, den Hauptrisiken, mit denen die Bank konfrontiert ist, Vorrangstellung einzuräumen. Gleichzeitig werden die wichtigsten Tätigkeitsbereiche breit abgedeckt. 2017 werden unter anderem der interne Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (ICAAP) und das interne Verfahren für die Ermittlung der angemessenen Liquiditätsausstattung (ILAAP) behandelt.

Die Aufnahme von Prüfungen, die die Rolle der EIB bei der Investitionsoffensive für Europa betreffen, wird beibehalten, und es ist mit der Prüfung der EFSI-Instrumente mit Risikoteilung und der Verfahren für neue Produkte zu rechnen.

## 4. RISIKOMANAGEMENT

### Allgemeines Risikomanagement

- 4.1 Bei der Umsetzung ihrer Geschäftsstrategie ist die Bank bereit, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiken zu übernehmen, allerdings nur bis zu der Höhe, die mit ihrer Risikobereitschaft und ihrem öffentlichen Auftrag in Einklang steht. Die Bank ist bestrebt, ihre hohe Kreditwürdigkeit zu erhalten, auf dem ihr Geschäftsmodell beruht. Gleichzeitig zielt sie auf die Stabilität der Erträge, den Erhalt des wirtschaftlichen Werts der Eigenmittel und die langfristige Selbstfinanzierung des Wachstums der Bank ab.
- 4.2 Die monatlichen Risikoberichte und die vierteljährlichen Berichte, die einen Ausblick und einen Überblick über das Risikomanagement beinhalten, informieren den Verwaltungsrat laufend über die risikorelevanten Entwicklungen einschließlich der potenziellen Auswirkungen von Marktveränderungen auf die finanzielle Stabilität und das gesamte Geschäftsmodell der EIB. Der Ausschuss des Verwaltungsrats für die Risikopolitik kommt mindestens viermal im Jahr zusammen (neunmal im Jahr 2016), um die Kreditrisiko-, Marktrisiko- und Liquiditätsrisikopolitik der EIB zu prüfen. Die Risikoberichte werden sowohl vom Ausschuss für die Risikopolitik als auch mit dem Prüfungsausschuss diskutiert und überprüft.

### Besondere Aktivitäten des Risikomanagements

#### Kapitalplanung und Kapitalerfordernisse

- 4.3 Die Bank verwendet eine der Eigenkapitalrichtlinie IV und der Eigenkapitalverordnung entsprechende Methode, um ihre Eigenkapitalausstattung zu ermitteln. Ihre risikogewichtete Eigenkapitalquote und andere Messgrößen zur Ermittlung der Kapitalerfordernisse sowie des Verschuldungsgrads werden laufend überwacht, um sicherzustellen, dass das Risikoprofil der Bank innerhalb der Obergrenzen für ihre Risikobereitschaft bleibt.
- 4.4 Im Rahmen des Möglichen und in Abhängigkeit vom Stand der bestehenden und kommenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und der damit zusammenhängenden Leitfäden bewertet die Bank ihre Eigenkapitalausstattung sowohl vorwärtsgerichtet als auch zu bestimmten Zeitpunkten. Aufgrund der Empfehlungen des Prüfungsausschusses wird die Bank weiterhin die Auswirkungen auf die risikogewichtete Eigenkapitalquote quantifizieren, die sich aus dem Schließen der verbleibenden Lücken bei der Umsetzung der für die EIB maßgeblichen Best Practice ergeben. Die Auswirkungen bevorstehender Erfordernisse im Zusammenhang mit der Best Practice im Bankensektor werden ebenfalls berücksichtigt. Weitere Informationen zum Arbeitsplan der Bank im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen finden sich ebenfalls in Abschnitt 5.

#### Überwachung des Kreditrisikos

- 4.5 In den kommenden Jahren wird die Bank ein hohes Niveau der eher klassischen Finanzierungstätigkeit beibehalten und gleichzeitig die risikoreicheren Aktivitäten auf der Grundlage des EFSI ausweiten. Auch auf eigenes Risiko wird sie weitere risikoreichere Aktivitäten durchführen. Die Kontroll- und Überwachungsfunktionen müssen verbessert werden, um zu gewährleisten, dass der Umfang der Aktivitäten angesichts des unsicheren wirtschaftlichen Umfelds in finanzieller Hinsicht langfristig tragbar ist und bleibt. Die Schwerpunktlegung auf die kontinuierliche Beurteilung des Kreditrisikos wird durch den niedrigen Prozentsatz von wertgeminderten Darlehen belegt.

Überwachung des Liquiditätsrisikos

- 4.6 Die Bank betreibt ein vorsichtiges Liquiditätsmanagement um sicherzustellen, dass sie ihre Kernaktivitäten unter normalen Bedingungen sowie in Stressszenarien ordnungsgemäß betreiben kann. Dafür hält sie einen ausreichend hohen Liquiditätspuffer vor, den sie anhand von Liquiditätskennzahlen und anderen Indikatoren überwacht, die konservativ angesetzten Grundsätzen und Anforderungen unterliegen. Es gehört zum Management des Liquiditätsrisikos, die voraussichtlichen kumulativen Mittelbeschaffungslücken zu überwachen. Daraus ergeben sich Empfehlungen zur Mittelbeschaffung, um den jährlichen Refinanzierungsbedarf zu begrenzen. Die Bank ist für geldpolitische Operationen im Eurosystem zugelassen und informiert die luxemburgische Zentralbank über Liquiditätsfragen, um die Einhaltung der Best Practice im Bankensektor sicherzustellen.
- 4.7 Die Vorbereitungen zur Einführung der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR), die ab Januar 2018 ein Mindeststandard für Kreditinstitute werden wird, sind im Gange. Die EIB nahm im Oktober 2015 die Berichterstattung über die strukturelle Liquiditätsquote auf und legt dabei eine vereinfachte Berechnungsmethode gemäß den Standards des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) zugrunde, bis die aufsichtsrechtlichen Standards in der EU parametrisiert sind. Es wird daran gearbeitet, die Berechnungsmethode zu verfeinern.
- 4.8 Um ihre Widerstandsfähigkeit im Liquiditätsbereich weiter zu stärken, begann die Bank 2015 mit der Umsetzung eines Besicherungsmanagements, das 2018/2019 abgeschlossen sein dürfte. Dies wird es der Bank ermöglichen, ihre Liquiditätsquellen in Einklang mit den Empfehlungen der Luxemburger Zentralbank (BCL) aus dem Jahr 2013 und der für die EIB geltenden Best Practice im Bankensektor zu erweitern. Bis jetzt hat das Projekt ausgewählte Funktionalitäten beim Inventar und bei den Einschussverfahren („Margining“) ergeben.
- 4.9 Im Laufe des Jahres 2016 wurde mit Hilfe externer Berater eine erste Erprobung des internen Verfahrens für die Ermittlung der angemessenen Liquiditätsausstattung (ILAAP) vorgenommen. Der daraus resultierende ILAAP-Bericht wird gemäß den anwendbaren Leitlinien erstellt, die die Europäischen Bankenaufsichtsbehörde veröffentlicht hat (im Dezember 2016), und soll 2017 fertiggestellt werden.

## 5. BEST PRACTICE IM BANKENSEKTOR

- 5.1 Die Bank ist durch Artikel 12 ihrer Satzung verpflichtet, die allgemein anerkannte Best Practice im Bankensektor anzuwenden, die in einem vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Management der Bank seit 2010 ausgearbeiteten Rahmen festgelegt ist. Der Rahmen enthält eine hierarchische Reihenfolge der wichtigsten Gesetze und aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die relevant und von der Bank zu beachten sind. Aus dieser Reihenfolge ergibt sich, dass die wichtigsten EU-Rechtsvorschriften – darunter der Vertrag über die Europäische Union, die Satzung der Bank und die Geschäftsordnung – Vorrang vor anderen Bestimmungen, wie z. B. den Richtlinien, Verordnungen oder Leitlinien der EU, haben.
- 5.2 Ebenfalls gemäß Artikel 12 der Satzung und Artikel 24 der Geschäftsordnung der EIB prüft der Prüfungsausschuss, ob die Aktivitäten der EIB mit der für sie maßgeblichen Best Practice im Bankensektor in Einklang stehen.
- 5.3 Das für die Best Practice im Bankensektor geltende Umfeld hat sich erheblich weiterentwickelt, seit in die Satzung die Bestimmung aufgenommen wurde, dass die EIB die für sie maßgebliche Best Practice anwenden muss, da eine zunehmende Anzahl von neuen Regelungen, Standards und Umsetzungsleitlinien zu verzeichnen ist. Nicht nur der Umfang der Best Practice hat zugenommen, sondern auch ihre Komplexität. Auch wenn die satzungsmäßige Auflage, dass die EIB die auf sie anwendbare Best Practice einhalten muss, nicht in Frage steht, muss jedoch darauf verwiesen werden, dass es zahlreiche andere strategische und geschäftliche Vorteile für die EIB gibt, die für sie maßgebliche Best Practice transparent und proaktiv anzuwenden. Diese Vorteile sind erheblich und umfassen unter anderem – wenngleich nicht ausschließlich – Folgendes:
- Die Mitglieder (d. h. die Mitgliedstaaten, die ihre Anteilseigner sind) und andere Interessenträger können sicher sein, dass die EIB in ihrer Funktion als EU-Einrichtung und Bank in Bezug auf ihre Eigenmittel und die von ihr im Auftrag Dritter verwalteten Mittel entsprechend den Auflagen dieser Dritten die angemessener Sorgfalt anwendet.
  - Die Governance, Transparenz, Rechenschaftspflicht und der Kontrollrahmen der EIB werden gestärkt, was in Einklang mit den Erwartungen des Europäischen Parlaments steht.
  - Die langfristige finanzielle Tragfähigkeit und Solidität der EIB als Bank sowie die Stabilität und Integrität der Finanzmärkte bleiben erhalten, und die Mitglieder sowie andere Interessenträger können sicher sein, dass die Prognosen der EIB zu ihrer Tragfähigkeit gemäß den branchenüblichen Standards gemessen werden.
  - Die Qualität der Aktiva bleibt gewahrt, da Stresstests durchgeführt werden, die den Standards entsprechen, die in anderen von Aufsichtsbehörden überwachten Finanzinstituten in der EU verwendet werden.
  - Die EIB kann sich strategisch besser profilieren, wodurch die strategische Partnerschaft mit anderen EU-Institutionen, insbesondere mit der Europäischen Kommission, vertieft werden kann.
  - Der gute Ruf und die Glaubwürdigkeit werden gegenüber Interessenträgern im Allgemeinen und vor allem gegenüber Geschäftspartnern und anderen Partnern gestärkt, die eventuell verpflichtet sind, nur mit Einrichtungen Geschäfts abzuwickeln, die eine gewisse Best Practice im Bankensektor einhalten (z. B. andere Banken und andere internationale Finanzierungsinstitutionen).

### Umsetzungs- und Überprüfungsmethodik

- 5.4 Für die EIB ist es möglicherweise nicht immer angemessen, Rechtsvorschriften und andere aus der Best Practice resultierende Erfordernisse in gleicher Weise einzuhalten wie Geschäftsbanken, da sie eine Sonderstellung einnimmt, einen besonderen Auftrag hat und eine Bank ist, die sich an politischen Vorgaben orientiert. Hinzu kommt ihr Status als internationale Finanzierungsinstitution/multilaterale Entwicklungsbank. Wenn die EIB allerdings die für sie maßgebliche Best Practice nicht einhält, könnte ihr Ruf erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden und sie könnte möglicherweise ihre Aufgaben nicht erfüllen.
- 5.5 Um die verschiedenen Best-Practice-Initiativen, die die Bank bereits in Angriff genommen hat, zu konsolidieren und den Empfehlungen des Prüfungsausschusses Rechnung zu tragen, leitete das Direktorium 2016 ein Projekt ein, um eine ganzheitliche und vorwärtsgerichtete Überwachung der Best Practice im Bankensektor zu ermöglichen. Die für die EIB maßgeblichen Best-Practice-Anforderungen werden darin kodifiziert, und auf diese Weise wird dokumentiert, dass die Best Practice umgesetzt wird. Außerdem werden die jeweiligen Funktionen der Leitungsorgane, des Prüfungsausschusses und der Dienststellen der Bank in diesem wichtigen Bereich formeller festgelegt.
- 5.6 Das Projekt wird vom Generalsekretariat koordiniert und wird zur Folge haben, dass eine Reihe hochrangiger Best-Practice-Leitsätze erarbeitet wird, um die Prinzipien und Kriterien abzuklären, die es ermöglichen, zu beurteilen, welche Best-Practice-Bestimmungen und im Bankensektor übliche Standards und Leitlinien („Regeln“) für die EIB maßgeblich sind. Darüber hinaus wird ein Best-Practice-„Regelwerk“ alle relevanten Regeln enthalten, die die EIB anwendet, anpasst oder die für die Bank nicht maßgeblich sind. Die in Betracht gezogenen Regeln umfassen die nachstehenden regulatorischen Gebiete, die zum Teil aufsichtsrechtlich geregelt sind und zum Teil nicht:
- Governance und Kultur
  - Aufsichtsanforderungen
  - Daten und Berichterstattung
  - Geschäftsgebaren und Marktverhalten
- 5.7 Um sicherzustellen, dass die Beurteilung der Regeln und das Regelwerk dem neuesten Stand entsprechen, wird parallel dazu ein entsprechendes Verfahren für die Beurteilung der Anwendbarkeit für den internen Gebrauch entwickelt. Auch ein speziell damit betrautes multidisziplinäres Beobachtungsteam wird gebildet, das für die Koordinierung der Wirkungsmessung und die Übernahme neuer Anforderungen auf bankweiter Ebene zuständig ist. Außerdem wird in Betracht gezogen, zentral einen umfassenden Überblick zu gewährleisten, inwieweit in der gesamten Bank die Best-Practice-Anforderungen eingehalten werden.
- 5.8 Da die aufsichtsrechtlichen Erfordernisse in der Regel nicht nur für die einzelnen Finanzinstitute für sich genommen, sondern – was genauso wichtig ist – auch auf Gruppenebene gelten, könnte auch für den EIF die Best Practice im Bankensektor maßgeblich sein, da er zum Konsolidierungskreis der EIB gehört. Auch wenn man zu der Auffassung gelangt, dass der EIF selbst die Best Practice nicht einhalten muss, wird daher anerkannt, dass er vielleicht die notwendigen Voraussetzungen erhalten muss, um die Einhaltung der regulatorischen Bestimmungen auf Ebene der EIB-Gruppe zu ermöglichen (beispielsweise durch die Weitergabe von erforderlichen Informationen und Daten).
- 5.9 Im Zuge der Projektumsetzung wurde der Prüfungsausschuss regelmäßig um Rückmeldung und Anleitung gebeten, und es ist davon auszugehen, dass der Rat der Gouverneure 2017 ersucht wird, die Leitsätze zu genehmigen. Wenn die Leitsätze genehmigt werden, wird der Verwaltungsrat ebenfalls 2017 gebeten werden, das Regelwerk zu genehmigen.
- 5.10 Um die für die EIB maßgebliche Best Practice ordnungsgemäß einhalten zu können, wird die Bank sicherstellen müssen, dass ausreichende Budgetmittel für diesen Zweck zu Verfügung stehen und auch eingesetzt werden. Die erforderlichen Ressourcen werden weiterhin vom Verwaltungsrat jährlich ermittelt und genehmigt – normalerweise in Verbindung mit der Genehmigung des Operativen Gesamtplans oder der damit zusammenhängenden Halbjahresüberprüfung.

- 5.11 Bis die Best-Practice-Leitsätze, das Regelwerk und die zugehörigen Verfahren vorliegen, wird der bestehende Best-Practice-Rahmen der Bank beibehalten. Dazu zählt auch die jährliche Selbstbeurteilung die jede Direktion vornimmt. 2016 wurden auch Elemente ermittelt, die die Bank ebenfalls einhalten muss. Es sind Maßnahmen, Überprüfungen und Beurteilungen im Gange, um diese Punkte zu behandeln (nähere Details dazu enthalten die Abschnitte 5.12-5.20).

#### **Aufsichtsrechtlich vorgesehene Risikomanagement**

- 5.12 Im Großen und Ganzen hält die Bank die qualitativen und quantitativen Aspekte der Eigenkapitalrichtlinie IV und der Eigenkapitalverordnung sowie die aktuellen Leitlinien und Methoden des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ein. Seit 2014 existieren ein spezielles Best-Practice-Programm und ein Zielfahrplan, um bestehende Lücken zu schließen. Sie werden laufend aktualisiert, und für Best-Practice-Fragen wurden zusätzliche interne und externe Ressourcen bereitgestellt. Das den aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechende Best-Practice-Programm wird von einem speziellen Lenkungsausschuss überwacht, dem leitende Manager der ersten und zweiten Verteidigungslinie der Bank sowie aus dem IT-Bereich angehören. Das Direktorium und der Prüfungsausschuss werden regelmäßig über die erzielten Fortschritte informiert.
- 5.13 Seit dem Anlaufen des Programms im Jahr 2014 wurden bis Dezember 2016 50 Projekte eingeleitet. 25 wurden abgeschlossen und 25 sind noch im Gange. 2016 wurden die nachstehenden wichtigen Maßnahmen umgesetzt, die Projekte mit hoher Priorität betrafen: Der erste Informationsbericht über das Risikomanagement der EIB-Gruppe („Bericht zu Säule 3“) wurde auf der externen Website der EIB veröffentlicht, neue interne Leitlinien zum Rahmen für große Engagements traten in Kraft, der Notfallplan der Bank wurde vom Direktorium genehmigt, und neue Verfahren für die Ermittlung und das Management der Geschäftspartner, bei denen es zu einem internen Verzug gekommen ist (Internal Default Event Counterparts – IDE-C), die besonders hohe Risiken aufweisen (Special High Risk Counterparts – SHR-C) oder denen Stundungen gewährt wurden, traten in Kraft.
- 5.14 2017 sollen die nachstehenden Projekte mit hoher Priorität abgeschlossen werden: die Ermittlung großer Engagements und die Berichterstattung darüber, die Vornahme des ersten internen makroökonomischen Stresstests, die Verbesserung der Leitlinien zu Risikobereitschaft der EIB, die bessere Verankerung der Planung des ökonomischen Kapitalbedarfs in den wichtigsten Strategieunterlagen der Bank, die weitere Verbesserung der Ermittlung der strukturellen Liquiditätsquote, die Fertigstellung des ersten ILAAP-Berichts und weitere Fortschritte bei der Berücksichtigung des Zinsrisikos im Zusammenhang mit dem Anlagenbuch gemäß den Compliance-Bestimmungen. Um die Dynamik bei der Umsetzung des den aufsichtsrechtlichen Erfordernissen entsprechenden Best-Practice-Programms beizubehalten, werden in allen beteiligten Dienststellen weitere speziell dafür zuständige Ressourcen eingestellt.
- 5.15 Die Ermittlung und Überprüfung der auf die Bank anwendbaren allgemein anerkannten Best Practice im Bankensektor ist in alle Phasen der Rechnungsprüfung integriert; darüber hinaus prüft die Innenrevision jährlich Aspekt des Kreditrisikorahmens eingehend, um den Anforderungen der Eigenkapitalrichtlinie und der Eigenkapitalverordnung (CRD IV/CRR) nachzukommen. Bei der 2016 vorgenommenen Überprüfung lag der Schwerpunkt auf: a) der Überprüfung des Kreditrisikomodells für Banken, Unternehmen und Projektfinanzierungen, b) der ICAAP-2015-Überprüfung und c) der Übereinstimmung der Engagements der EIB im Bereich Darlehenssubstitute mit der Eigenkapitalrichtlinie IV und der Eigenkapitalverordnung. Außerdem wurde im Zuge der Überprüfung der Risikomanagement-Projekte zur Einhaltung der Best Practice im ersten Quartal 2017 die Überprüfung des Projekts betreffend den Rahmen für die großen Engagements fertiggestellt. Der Schwerpunkt der Überprüfung des Jahres 2017 wurde mit dem Prüfungsausschuss erörtert und vereinbart.

**Corporate Governance**

- 5.16 Die Bank hält in den Bereichen Corporate Governance und Transparenz die auf sie anwendbare Best Practice im Bankensektor soweit wie möglich ein, da die Satzung der Bank im Hinblick auf Organisation, Zusammensetzung und Ernennung der Leitungsorgane der Bank Vorrang hat. 2016 wurde der Corporate-Governance-Rahmen nicht um neue Referenzdokumente erweitert.
- 5.17 2016 hat die Bank proaktiv Maßnahmen fortgesetzt, um ihre Corporate-Governance-Strategie soweit wie möglich den EU-Richtlinien und anderen die Best Practice betreffenden Leitlinien anzupassen, ohne dabei jedoch die Vorrangstellung der Satzung der Bank in Frage zu stellen. Nach Diskussionen mit dem Ethik- und Compliance-Ausschuss der Bank und der Governance-Arbeitsgruppe des Verwaltungsrats legte der Verwaltungsrat dem Rat der Gouverneure Ende 2015 Vorschläge vor, um die Governance in der EIB zu stärken. Diese Änderungen wurden mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit genehmigt und traten mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. Sie umfassten a) die Überarbeitung der Leitlinien für die Tätigkeit des Ethik- und Compliance-Ausschusses der Bank, b) Leitlinien für die Tätigkeit eines neuen Beratenden Ausschusses für Ernennungen und c) bestimmte Änderungen der Geschäftsordnung der Bank, die im Wesentlichen Folgendes betreffen:
- die Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs des Ethik- und Compliance-Ausschusses, der nunmehr für alle ethischen Fragen und nicht mehr nur für Interessenkonflikte zuständig ist, die Anhebung der Zahl seiner Mitglieder von drei auf vier sowie die Festlegung einer Rotation des Ausschussvorsitzenden nach drei Jahren,
  - die Einführung eines Verfahrens zur Suspendierung von Mitgliedern des Direktoriums. Dieses Verfahren steht in Einklang mit dem Recht auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren und den Schutz der Verteidigungsrechte,
  - die Schaffung eines neuen unabhängigen Beratenden Ausschusses für Ernennungen einzurichten, der nicht bindende Stellungnahmen zur Eignung von Kandidaten abgibt, bevor das betreffende Mitglied des Direktoriums offiziell ernannt wird, was der Best Practice im Bankensektor entspricht („Fit and Proper“).
- 5.18 Als Reaktion auf den Vorschlag des Europäischen Bürgerrechtsbeauftragten beschloss die EIB Ende 2016, proaktiv auf ihrer Website die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen ab 2017 zu veröffentlichen. Auf diese Weise wird auch die Transparenz weiter gefördert. Außerdem ist geplant, die Protokolle der Sitzungen des Rates der Gouverneure zu veröffentlichen.

**Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Aktivitäten (AML-CFT)**

- 5.19 Seit der Genehmigung der AML-CFT-Regeln der EIB-Gruppe durch das Direktorium im Juli 2014 hat die Bank überarbeitete AML-CFT-Verfahren, Arbeitsabläufe und IT-Upgrades erstellt, die die Umsetzung der AML-CFT-Regeln gewährleisten. Diese Vorgehensweisen und Kontrollen werden in den AML-CFT-Verfahren der EIB beschrieben, wobei den Funktionen, die die erste und die zweite Verteidigungslinie bilden, besondere Zuständigkeiten zugewiesen werden. Die AML-CFT-Verfahren der EIB wurden im Oktober 2016 vom Direktorium genehmigt und gelten ab dem 1. Januar 2017. Um die Einhaltung der Vierten Geldwäscherichtlinie zu gewährleisten, genehmigte das Direktorium im Oktober 2016 auch überarbeitete AML-CFT-Regeln, die auf der Website der EIB veröffentlicht wurden.
- 5.20 Ein AML-CFT-Lenkungsausschuss wurde eingerichtet, um die Umsetzung der überarbeiteten AML-CFT-Regeln der EIB-Gruppe und der AML-CFT-Verfahren zu koordinieren. Die Compliance-Stelle der Gruppe wird die Gespräche mit der Compliance-Stelle des EIF über AML-CFT-Verfahren und -Prozesse fortsetzen, um eine Harmonisierung innerhalb der EIB-Gruppe zu gewährleisten, die dem Umfang des anwendbaren Rechts entspricht.

- 5.21 Auf Ersuchen des Prüfungsausschusses wurde das Projekt betreffend den Altbestand der Finanzierungen, das für 2017 vorgesehen war, vorgezogen. 2016 wurde eine umfassende Neubearbeitung der „Know-Your-Customer“-Aufzeichnungen (KYC) über die bestehenden relevanten Geschäftspartnern eingeleitet, und die Fortschritte wurden vom AML-CFT-Lenkungsausschuss genau überwacht. Der Prüfungsausschuss und das Direktorium wurden über den Umsetzungsstand informiert, und das Projekt dürfte 2017 abgeschlossen werden.

## 6. DIE INVESTITIONSFAZILITÄT

- 6.1 Die Bank ist mit der Verwaltung der Investitionsfazilität (IF) betraut, die aus Haushaltsmitteln der EU-Mitgliedstaaten finanziert wird. Die Mittel der IF werden neben den Darlehen aus eigenen Mitteln der Bank für Operationen in den Ländern Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP-Staaten) sowie in den Überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) eingesetzt. Die Finanzierungen aus Mitteln der IF sowie die Darlehen aus eigenen Mitteln der Bank ergänzen einander. Bei den IF-Operationen liegt der Schwerpunkt in der Regel auf dem risikoreicheren Marktsegment der privatwirtschaftlichen Projekte, die normalerweise den vorsichtig angesetzten Finanzierungskriterien im Falle von Darlehen aus eigenen Mitteln nicht genügen würden.
- 6.2 Für die wichtigsten Maßnahmen und internen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management der IF werden dieselben Prozesse, Verfahren und Infrastruktureinrichtungen genutzt wie für die sonstigen Operationen der Bank. Daher sind die Hauptmanagement- und internen Kontrollmaßnahmen vor allem in den Bereichen Risikomanagement, Innenrevision, Personalwesen, Treasury und Finanzberichterstattung dieselben, die auch auf die Operationen der EIB Anwendung finden. Die Mandate für die Finanzierungstätigkeit außerhalb der EU – einschließlich der Tätigkeit im Rahmen der IF – werden einer externen Abschlussprüfung unterzogen.

## 7. AUSBLICK

- 7.1 Nach dem noch nie dagewesenen Umfang und der beispiellosen Komplexität der Aktivitäten der Bank im Jahr 2016 sowie den erheblichen Herausforderungen, die sich sowohl in der EU als auch weltweit stellten, ist der Operative Gesamtplan 2017-2019 weiterhin ehrgeizig gehalten, um auf diese dringlichen Herausforderungen zu reagieren und die kontinuierliche Nachfrage nach EIB-Finanzierungen auf den Märkten zu decken.
- 7.2 Das aufsichtsrechtliche Umfeld entwickelt sich rasch weiter und die Einhaltung der bestehenden und neuen Best Practice, die auf die Bank Anwendung findet, wirkt sich auf die bankweiten Geschäftsverfahren per se aus. Dieser Punkt sollte nicht unterschätzt werden. Das Einhalten – jetzt und in Zukunft – der aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen sowie der sonstigen Best-Practice-Erfordernisse im Bankenbereich ist mit erheblichen Herausforderungen für die Bank verbunden, die die speziell dafür verfügbaren Humanressourcen ebenso umfassen wie die Leistung der Systeme und die Vollständigkeit der Daten. Beim Einhalten der Best Practice wurden im Laufe der Jahre weitere Fortschritte gemacht, dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass die künftigen aufsichtsrechtlichen Entwicklungen möglicherweise nicht nur Auswirkungen auf die Verfahren, sondern auch auf die operativen und grundsatzpolitischen Ziele der Bank haben.
- 7.3 Im November 2016 veröffentlichte die Kommission ihre Vorschläge zur Überarbeitung der Eigenkapitalrichtlinie IV und der Eigenkapitalverordnung sowie der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, die im Rahmen der EU-Bankenreform erfolgen soll. Wenn die Vorschläge genehmigt werden, würden einige der ausstehenden Änderungen aufgrund von Basel III, die noch umgesetzt werden müssen, in die bestehenden EU-Rechtsvorschriften aufgenommen. Die Auswirkungen auf die EIB wären weitreichend und sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene erheblich.
- 7.4 Diese Entwicklungen im aufsichtsrechtlichen Umfeld dürften zu höheren Eigenkapitalanforderungen für die Bank führen und verringern daher ihre Risikotragfähigkeit. Die Auswirkungen für die EIB könnten beträchtlich sein und werden vom endgültigen Inhalt der EU-Bestimmungen und ihrer Anwendbarkeit auf die EIB abhängen. Außerdem könnten sich die Reformen, die derzeit im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht erörtert werden und den Einsatz interner Modelle für Banken und Unternehmen betreffen, ebenfalls negativ auf die Eigenkapitalausstattung der Bank auswirken. Neben den Auswirkungen auf die Mindesteigenkapitalquote könnte die Bank auch von möglichen Änderungen wie etwa Mindestliquiditätsquoten betroffen sein.

- 7.5 Die Bank wird die Regulierungslandschaft weiter beobachten. Sie wird berichten, welche wichtigen Entwicklungen es gibt, wie sie eventuell gegensteuern kann und welche Auswirkungen auf ihre Verfahren und Ziele sowie auf ihre wichtigsten Risikoindikatoren zu erwarten sind. Auf diese Weise sollen ihre Bonitätseinstufung und ihr Geschäftsmodell erhalten bleiben.
- 7.6 Der Rechnungslegungsstandard IFRS 9 wurde vom International Accounting Standard Board im Juli 2014 veröffentlicht und von der EU im November 2016 bestätigt. Er muss erstmals ab dem 1. Januar 2018 angewendet werden. In diesem Zusammenhang ist ein bankweites Projekt im Gange, um die erforderlichen Änderungen bei IT-Anwendungen, Verfahren und Operationen vorzunehmen, damit IFRS 9 ab 2018 in vollem Umfang umgesetzt werden kann. Im zweiten Halbjahr 2017 dürften erste Simulationen zur Verfügung stehen, die zeigen, wie die Volatilität der Gesamtergebnisse der EIB bei Zugrundelegung der IFRS verringert werden könnte, indem die Prinzipien zur Abbildung von Sicherungen (Hedge Accounting) und das neue Modell der erwarteten Kreditverluste eingeführt werden.
- 7.7 Im Laufe des Jahres 2016 führte die Bank das vom Prüfungsausschuss überwachte öffentliche Ausschreibungsverfahren für die Bestellung der externen Abschlussprüfer der Bank ab 2017 durch. In Einklang mit der Geschäftsordnung der Bank bestellte der Prüfungsausschuss im Anschluss daran und in Absprache mit dem Direktorium den jetzigen externen Abschlussprüfer KPMG für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren ab 2017.
- 7.8 Die Europäische Rechnungsprüfungsreform trat im Juni 2016 in Kraft. Sie umfasst weitere Einschränkungen der prüfungsfernen Dienstleistungen, die externe Abschlussprüfer für ihre Kunden erbringen dürfen. Um den Prozess der künftigen Rotation der externen Abschlussprüfer zu erleichtern und gleichzeitig diese größeren Einschränkungen zu berücksichtigen, wird die Bank – wie vom Prüfungsausschuss empfohlen – rechtzeitig die Beratungsverträge, die an potenzielle externe Abschlussprüfer vergeben werden, überwachen.
- 7.9 Die Verfahren und Prozesse der Bank sollen in Zukunft auch in den Bereichen Compliance und Minderung von Reputationsrisiken sowie Transparenz und Rechenschaftslegung gestärkt werden, um die EIB-Gruppe als verantwortungsvolle und vorausschauend handelnde Institution zu zeigen. So sind 2017 vor allem Verbesserungen beim Beschwerdeverfahren und eine verstärkte regelmäßige Offenlegung von Unterlagen vorgesehen.

## 8. SCHLUSSFOLGERUNG

- 8.1 Die Dienststellen der Bank haben den Prüfungsausschuss bei seiner Arbeit kooperativ unterstützt und tragen weiter dazu bei, eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Direktorium, dem Prüfungsausschuss, der Innenrevision und den externen Abschlussprüfern zu fördern, wobei diese dennoch in angemessener Weise unabhängig voneinander sind. Das Direktorium befürwortet die laufende Zusammenarbeit zwischen dem Prüfungsausschuss der EIB und dem Prüfungsgremium des EIF.
- 8.2 Die konstruktiven Rückmeldungen des Prüfungsausschusses im Jahr 2016 werden vom Direktorium sehr geschätzt, und der größere Einsatz des Ausschusses, was die Anzahl der Sitzungstage betrifft (19 Tage im Jahr 2016, 15 Tage 2015) wurde zur Kenntnis genommen. Das Direktorium stellte auch erfreut fest, dass der Prüfungsausschuss bereits die Vorarbeiten mit dem externen Abschlussprüfer aufgenommen hat, um Vorbereitungen für die erweiterten Offenlegungsvorschriften betreffend den Bestätigungsvermerk zu treffen, die für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr gelten werden.
- 8.3 Das Direktorium ist nach wie vor zuversichtlich, dass die Vorgehensweisen, Verfahren und Mitarbeiter der Bank erfolgreich dazu beitragen werden, sowohl den Operativen Gesamtplan umzusetzen als auch auf andere komplexe geschäftliche Erfordernisse zu reagieren, die sich abzeichnen, und gleichzeitig eine wirkungsvolle Steuerung und Kontrolle der Risiken zu gewährleisten.









**Europäische  
Investitionsbank**

*Die Bank der EU*

**Information Desk**

☎ +352 4379-22000

☎ +352 4379-62000

✉ [info@eib.org](mailto:info@eib.org)

**Europäische Investitionsbank**

98-100, boulevard Konrad Adenauer

L-2950 Luxembourg

☎ +352 4379-1

☎ +352 437704

[www.eib.org](http://www.eib.org)